Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1653**

15. Wahlperiode 02. 10. 2003

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen zur Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten

A. Problem und Ziel

1. Der Gesetzentwurf dient im Wesentlichen der Umsetzung mehrerer EU-Richtlinien. Außerdem werden bestehende Vorschriften aktualisiert und vereinfacht sowie Redaktionsfehler korrigiert.

2. Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der Kapitalausstattungsverordnung

   a) Umsetzung der Richtlinie über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen

      Die Eröffnung von Sanierungsmaßnahmen und Auflösungsverfahren bei Versicherungsunternehmen soll ausschließlich durch die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats erfolgen. Die Gleichbehandlung der Gläubiger soll europaweit gewährleistet werden. Für Forderungen aus Versicherungsverträgen wird ein besonderes Sicherungsvermögen geschaffen, dessen Summe jederzeit mindestens dem Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen zu entsprechen hat.

   b) Umsetzung der Solvabilitäts-Richtlinien für Versicherungsunternehmen

      Die Solvabilitätsspanne stellt den Mindestbetrag des zusätzlichen Kapitals dar, über das ein Versicherungsunternehmen für den Fall unvorhergesehener Ereignisse verfügen muss (z. B. höhere Schadenssummen als erwartet oder ungünstige Anlageergebnisse). Mit dem Entwurf werden insbesondere die absoluten Mindestbeträge des geforderten Kapitals wesentlich erhöht und künftig entsprechend der Inflation indexiert und den Aufsichtbehörden verstärkte Befugnisse für ein frühzeitiges Eingreifen verliehen.

   c) Außerdem werden einige Vorschriften geändert, bei denen sich in der Anwendung Bedarf für eine Klarstellung oder Präzisizierung ergab (Aufsicht über die Inhaber einer wesentlichen Beteiligung an einem Rückversicherungsunternehmen, Beschränkung der Mandate für die Bestellung zum Treuhänder für Prämien- und Bedingungsänderungen, Verbraucherinformationen bei betrieblicher Altersversorgung).

3. Änderung des Kreditwesengesetzes (KWG)

   Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten. Vergleichbar der Richtlinie im Versicherungsbereich soll nur ein Insolvenzverfahren im Herkunftsmitgliedstaat durchgeführt werden und die europaweite Gleichbehandlung der Gläubiger gewährleistet werden.

4. Mit der Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes sollen die Regelungen über die Erhebung von Kosten für die Prüfung von Versicherungsunternehmen, Banken und Wertpapierunternehmen vereinheitlicht werden.

B. Lösung

Änderung der genannten Gesetze und Verordnungen, insbesondere des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Kreditwesengesetzes zwecks Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen aufgrund der Änderungen keine Kosten. Bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wird ein geringer Mehrbedarf an Personal entstehen, der sich nicht beziffern lässt. Die BaFin deckt ihre Kosten durch die ihrer Aufsicht unterstellten Unternehmen über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAGKostV).

E. Sonstige Kosten

Die Umsetzung der Zwangsliquidationsrichtlinie (Versicherungsunternehmen) erfordert Aufwendungen (einschließlich Umstellungsaufwand) bei den Versicherern, weil sie künftig ein Vermögensverzeichnis einrichten und führen müssen. Erhöhte Aufwendungen bei den Kreditinstituten sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf die Verbraucherpreise und das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 1. Oktober 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen zur Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 791. Sitzung am 26. September 2003 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen zur Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten[1)]

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2778), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Zwischenüberschrift vor § 65 und die Angaben zu den §§ 66, 67, 70, 72, 77, 79 und 81b werden wie folgt gefasst:

      „2. Besondere Vorschriften über die Deckungsrückstellung und das Sicherungsvermögen

      § 66 Sicherungsvermögen

      § 67 Sicherungsvermögen bei Rückversicherung

      § 70 Treuhänder für das Sicherungsvermögen

      § 72 Sicherstellung des Sicherungsvermögens

      § 77 Entnahme aus dem Sicherungsvermögen

      § 79 Anwendungsbereich der §§ 70 bis 76

      § 81b Solvabilitätsplan; Finanzierungsplan; Sanierungsplan“.

   b) Nach der Angabe „§ 77“ wird eingefügt:

      „§ 77a Behandlung von Versicherungsforderungen

      § 77b Erlöschen bestimmter Versicherungsverträge“.

   c) Die Angabe zu § 79 wird in „Anwendungsbereich der §§ 70 bis 76“ geändert.

   d) Nach der Angabe „§ 88“ wird die Angabe „§ 88a Unterrichtung der Gläubiger“ eingefügt.

   e) Nach der Angabe „§ 89a“ wird die Angabe „§ 89b Unterrichtung der Aufsichtsbehörden über Sanierungsmaßnahmen; Bekanntmachung von Verfügungen der Aufsichtsbehörde“ eingefügt.

   f) Die Angabe zu § 123 wird in „Sicherungsvermögensfähigkeit“ geändert.

   g) Die Angabe zu § 139 wird in „Falsche Erklärungen über Deckungsrückstellungen und Sicherungsvermögen“ geändert.

   h) Die Angabe zu § 145 wird in „(weggefallen)“ geändert.

2. In § 1 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „, 89a und 93“ durch die Angabe „und 89a“ ersetzt.

3. § 1a wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Angaben „93,“ und „104,“ gestrichen.

      bb) Satz 2 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

         „§ 2 und § 104 gelten entsprechend.“

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Tatsachen“ die Wörter „im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ eingefügt.

      bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

         „In diesen Fällen kann die Aufsichtsbehörde ferner Befugnisse, die Organen des Unternehmens nach Gesetz oder Satzung zustehen, ganz oder teilweise auf einen Sonderbeauftragten übertragen, der zur Wahrnehmung dieser Befugnisse geeignet ist; im Übrigen gilt § 81 Abs. 2a Satz 2 bis 5.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden hinter den Wörtern „(EWR-Abkommen)“ die Wörter „(Mitglied- und Vertragsstaaten)“ eingefügt.

   b) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Behörde“ die Wörter „oder einem elektronischen Informationsmedium“ eingefügt.

5. In § 8 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 32b Abs. 4 der Ersten Richtlinie 79/267/EWG des Rates vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (Lebensversicherung) (ABl. EG Nr. L 63 S. 1)“ durch die Angabe „Artikel 59 Abs. 4 der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen (ABl. EG Nr. L 345 S. 1) (Richtlinie über Lebensversicherungen)“ ersetzt.

6. Dem § 10a Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Lebensversicherungen und Pensionskassen, so weit sie Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erbringen, haben außerdem die Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger, die nicht zugleich Versicherungsnehmer sind, nach Maßgabe der Anlage Teil D Abschnitt III zu informieren.“

[1)] Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/17/EG des Rates und des Europäischen Parlaments vom 19. März 2001 über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen, der Richtlinie 2001/24/EG des Rates und des Europäischen Parlaments vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten, der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen und der Richtlinie 2002/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. März 2002 zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG des Rates hinsichtlich der Bestimmungen über die Solvabilitätsspanne für Schadenversicherungsunternehmen.

7. § 11b wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden die Wörter „Bestimmungen zur Überschußbeteiligung“ durch das Wort „Versicherungsbedingungen“ ersetzt.

   b) Satz 3 wird gestrichen.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

   In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „ von höchstens 3,5 vom Hundert“ gestrichen.

9. § 12b wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „oder aus einem solchen Vertrag noch Ansprüche gegen das Unternehmen besitzt“ eingefügt.

      bb) Folgende Sätze werden angefügt:

      „Zum Treuhänder kann grundsätzlich nicht bestellt werden, wer bereits bei zehn Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds als Treuhänder oder Verantwortlicher Aktuar tätig ist. Die Aufsichtsbehörde kann eine höhere Zahl von Mandaten zulassen.“

   b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 1 und 3 und Absatz 4“ ersetzt.

10. In § 12f wird die Angabe „die §§ 12 Abs. 1 bis 4, 12b und 12c“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 1 bis 4 und die §§ 12b und 12c“ ersetzt.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Absatz 1a wird folgender Satz 9 angefügt:

   „Die Beendigung eines nicht auf eine bestimmte Zeit befristeten Funktionsausgliederungsvertrags ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.“

   b) In Absatz 3 werden jeweils die Wörter „Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der anderen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens“ durch die Wörter „Mitglied- und Vertragsstaaten“ und die Wörter „Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und den anderen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens“ durch die Wörter „Mitglied- und Vertragsstaaten“ ersetzt.

12. § 13b wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden jeweils die Wörter „Mitgliedstaats oder Vertragsstaats“ durch die Wörter „Mitglied- oder Vertragsstaats“ und die Wörter „Mitgliedstaat oder Vertragsstaat“ durch die Wörter „Mitglied- oder Vertragsstaat“ ersetzt.

   b) Dem Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

   „Hat die Aufsichtsbehörde gemäß § 81b Abs. 2a einen finanziellen Sanierungsplan von dem Unternehmen gefordert, steht dies der Ausstellung einer Bescheinigung nach Satz 2 Nr. 2 entgegen, solange die Rechte der Versicherungsnehmer gefährdet sind.“

   c) In Absatz 3 werden die Wörter „Mitgliedstaats oder Vertragsstaats“ durch die Wörter „Mitglied- oder Vertragsstaats“ ersetzt.

13. § 13c wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden jeweils die Wörter „Mitgliedstaats oder Vertragsstaats“ durch die Wörter „Mitglied- oder Vertragsstaats“ ersetzt.

   b) In Absatz 1 Satz 3 wird das Komma nach den Wörtern „Risiken hat“ gestrichen.

   c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 5 angefügt:

   „Hat die Aufsichtsbehörde gemäß § 81b Abs. 2a einen finanziellen Sanierungsplan von dem Unternehmen gefordert, steht dies der Ausstellung einer Bescheinigung nach Satz 2 Nr. 3 entgegen, solange die Rechte der Versicherungsnehmer gefährdet sind.“

14. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1a werden die Wörter „der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens“ durch die Wörter „Mitglied- oder Vertragsstaats“ ersetzt, die Wörter „Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten“ durch die Wörter „Mitglied- oder Vertragsstaaten“ und die Wörter „Mitgliedstaats oder Vertragsstaats“ durch die Wörter „Mitglied- oder Vertragsstaats“.

   b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 311 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Angabe „311b Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

15. § 53c wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verträge stets über freie unbelastete Eigenmittel mindestens in Höhe der geforderten Solvabilitätsspanne zu verfügen, die sich nach dem gesamten Geschäftsumfang bemisst. Ein Drittel der geforderten Solvabilitätsspanne gilt als Garantiefonds.“

   b) In Absatz 2a wird Satz 2 aufgehoben.

   c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird das Wort „insbesondere“ gestrichen.

      bb) Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

      „1. a) bei Aktiengesellschaften das eingezahlte Grundkapital abzüglich des Betrages der eigenen Aktien;

      b) bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit der eingezahlte Gründungsstock;

      c) bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen die dem eingezahlten Grundkapital bei Aktiengesellschaften entsprechenden Posten;“.

      cc) In Satz 1 Nr. 3 werden vor dem Wort „Gewinnvortrag“ die Wörter „sich nach Abzug der aus-

zuschüttenden Dividenden ergebende“ eingefügt.

dd) In Satz 1 werden die bisherigen Nummern 4 und 5 aufgehoben.

ee) Satz 1 Nr. 6 erhält die neue Nummer 4 und wird wie folgt gefasst:

„4. bei Lebensversicherungsunternehmen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, sofern sie zur Deckung von Verlusten verwendet werden darf und soweit sie nicht auf festgelegte Überschussanteile entfällt;“.

ff) In Satz 1 wird nach der neuen Nummer 4 folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. auf Antrag und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde

a) die Hälfte des nicht eingezahlten Teils des Grundkapitals, des Gründungsstocks oder der bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen dem Grundkapital bei Aktiengesellschaften entsprechenden Posten, wenn der eingezahlte Teil 25 vom Hundert des Grundkapitals, des Gründungsstocks oder der bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen dem Grundkapital bei Aktiengesellschaften entsprechenden Posten erreicht;

b) bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit arbeitenden öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen, wenn sie nicht die Lebensversicherung oder die Krankenversicherung betreiben, die Hälfte der Differenz zwischen den nach der Satzung in einem Geschäftsjahr zulässigen Nachschüssen und den tatsächlich geforderten Nachschüssen;

c) die stillen Nettoreserven, die sich aus der Bewertung der Aktiva ergeben, soweit diese Reserven nicht Ausnahmecharakter haben;

d) bei Lebensversicherungsunternehmen nach Maßgabe der auf Grund des Absatzes 2 erlassenen Vorschriften der Wert von in den Beitrag eingerechneten Abschlusskosten, soweit sie bei der Deckungsrückstellung nicht berücksichtigt worden sind.“

gg) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Mittel gemäß Satz 1 Nr. 5 Buchstabe a und b können den Eigenmitteln nur bis zu einer Höchstgrenze von 50 vom Hundert des jeweils niedrigeren Betrages der Eigenmittel und der geforderten Solvabilitätsspanne zugerechnet werden.“

hh) In dem neuen Satz 3 wird die Angabe „Nr. 1 bis 6“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 5“ ersetzt und vor dem Wort „Verlustvortrag“ werden die Wörter „um die auszuschüttende Dividende erhöhte“ eingefügt.

d) Absatz 3c wird wie folgt gefasst:

„(3c) Der Gesamtbetrag des Genussrechtskapitals nach Absatz 3a und der nachrangigen Verbindlichkeiten nach Absatz 3b ist den Eigenmitteln nach Absatz 1 nur zuzurechnen, soweit er 25 vom Hundert der Eigenmittel nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 50 vom Hundert der geforderten Solvabilitätsspanne nicht übersteigt; die Aufsichtsbehörde kann die Zurechnung eines höheren Betrages, der jedoch 50 vom Hundert der Eigenmittel nicht übersteigen darf, zulassen, wenn die Leistung des Genussrechtskapitals oder die Eingehung der nachrangigen Verbindlichkeiten zur Erfüllung eines Solvabilitätsplanes oder eines Finanzierungsplanes (§ 81b) erfolgt.“

16. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bestände des Sicherungsvermögens (§ 66) und das sonstige gebundene Vermögen gemäß Absatz 5 (gebundenes Vermögen) sind unter Berücksichtigung der Art der betriebenen Versicherungsgeschäfte sowie der Unternehmensstruktur so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Versicherungsunternehmens unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird.“

b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. in sonstigen Anlagen, soweit diese nach Artikel 21 oder Artikel 22 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung oder Artikel 23 oder Artikel 24 der Richtlinie über Lebensversicherungen zulässig sind.“

c) In Absatz 3 werden die Worte „oder Dritten Richtlinie Lebensversicherung“ durch die Angaben „oder Artikel 23 und 24 der Richtlinie über Lebensversicherungen“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der Umfang des sonstigen gebundenen Vermögens muss mindestens der Summe aus den Bilanzwerten der versicherungstechnischen Rückstellungen und der aus Versicherungsverhältnissen entstandenen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten entsprechen, die nicht zum Mindestumfang des Sicherungsvermögens (§ 66 Abs. 1a) gehören. Bilanzwerte sind die Bruttobeträge für das gesamte Versicherungsgeschäft abzüglich der darauf entfallenden Teile für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft. Bei der Berechnung des Mindestumfangs des sonstigen gebundenen Vermögens können Beträge bis zur Höhe von 50 Prozent der um die Wertberichtigung geminderten, in den letzten drei Monaten fällig gewordenen Beitragsforderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft außer Ansatz bleiben. Verbindlichkeiten und Rückstellungen aus Rückversicherungsverhältnissen bleiben bei der Ermittlung des Mindestumfangs des sonstigen gebundenen Ver-

mögens außer Betracht, soweit ihnen aus demselben Rückversicherungsverhältnis Forderungen gegenüberstehen.“

17. In § 54b Abs. 1 werden die Wörter „des Deckungsstocks“ durch die Wörter „des Sicherungsvermögens“ ersetzt.

18. Die Zwischenüberschrift vor § 65 wird wie folgt gefasst:

    „2. Besondere Vorschriften über die Deckungsrückstellung und das Sicherungsvermögen“.

19. § 65 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 3 werden die Wörter „Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaats des EWR-Abkommens“ durch die Wörter „Mitglied- oder Vertragsstaats“ ersetzt.

    b) Nach § 65 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

       „(4) Für Unfallversicherungen der in § 11d genannten Art sowie für Rentenleistungen aus den in § 11e genannten Versicherungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

20. § 66 wird wie folgt gefasst:

„§ 66
Sicherungsvermögen

(1) Der Vorstand des Unternehmens hat schon im Laufe des Geschäftsjahrs Beträge in solcher Höhe dem Sicherungsvermögen zuzuführen und vorschriftsmäßig anzulegen, wie es dem voraussichtlichen Anwachsen des Mindestumfangs nach Absatz 1a entspricht. Die Aufsichtsbehörde kann hierüber nähere Anordnung treffen.

„(1a) Der Umfang des Sicherungsvermögens muss mindestens der Summe aus den Bilanzwerten

1. der Beitragsüberträge,
2. der Deckungsrückstellung,
3. der Rückstellung
   a) für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und Rückkäufe,
   b) für erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung,
   c) für unverbrauchte Beiträge aus ruhenden Versicherungsverträgen,
4. der Teile der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung, die auf bereits festgelegte, aber noch nicht zugeteilte Überschussanteile entfallen,
5. der Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern sowie
6. der als Prämie eingenommenen Beträge, die ein Versicherungsunternehmen zu erstatten hat, wenn ein Versicherungsvertrag oder ein in § 1 Abs. 4 genanntes Geschäft nicht zustande gekommen ist oder aufgehoben wurde,

entsprechen. Bilanzwerte im Sinne des Satzes 1 sind die Bruttobeträge für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft vor Abzug der Anteile für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft.“

(2) Erreicht das Sicherungsvermögen nicht den Mindestumfang nach Absatz 1a, hat der Vorstand den fehlenden Betrag unverzüglich dem Sicherungsvermögen zuzuführen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, dass dem Sicherungsvermögen über den Mindestumfang nach Absatz 1a hinaus Beträge zugeführt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange der Versicherten geboten erscheint. Eine Zuführung kann insbesondere unter Berücksichtigung der niedrigeren Zeitwerte der Vermögensgegenstände des Sicherungsvermögens geboten sein.

(3a) Unbelastete Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sind für das Sicherungsvermögen mit ihrem Bilanzwert anzusetzen. Ist der Bilanzwert höher als der Verkehrswert, so ist der Verkehrswert anzusetzen. Die Aufsichtsbehörde kann eine angemessene Erhöhung des Wertansatzes zulassen, wenn und soweit durch Sachverständigengutachten nachgewiesen ist, dass der Verkehrswert den Bilanzwert um mindestens 100 Prozent überschreitet. Für belastete Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte setzt die Aufsichtsbehörde den Wert im Einzelfall fest. Die angesetzten Werte sind der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Meldungen gemäß § 54d mitzuteilen.

(3b) Das Bundesministerium der Finanzen kann zur Sicherung der Liquidität des Versicherungsunternehmens und zur Wahrung der Belange der Versicherten für den in § 55a Abs. 1 Nr. 1 für Zwecke der internen Rechnungslegung näher bezeichneten Inhalt des Jahresabschlusses des Versicherungsunternehmens durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Zuordnung der Kapitalanlagen im Sinne des § 341b Abs. 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuchs zum Anlage- oder Umlaufvermögen treffen und hierzu die Vorlage einer nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellten Liquiditätsrechnung verlangen. Soweit dies für Zwecke der Versicherungsaufsicht erforderlich ist, können durch Rechtsverordnung nach Satz 1 ergänzende Angaben zur Liquiditätsrechnung verlangt werden. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen werden. Diese erlässt die Vorschriften im Benehmen mit den Aufsichtsbehörden der Länder. Die Rechtsverordnungen nach den Sätzen 1 bis 4 sind im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz zu erlassen; sie bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(4) Die Zuführung zum Sicherungsvermögen darf nur so weit unterbleiben, wie im Ausland zugunsten bestimmter Versicherungen eine besondere Sicherheit aus den eingenommenen Versicherungsentgelten gestellt werden muss.

(5) Das Sicherungsvermögen ist gesondert von jedem anderen Vermögen zu verwalten und am Sitz des Unternehmens aufzubewahren. Die Art der Aufbewahrung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Sie kann genehmigen, dass die Werte des Sicherungsvermögens an einem anderen Orte aufbewahrt werden.

(6) Die Bestände des Sicherungsvermögens sind in ein Vermögensverzeichnis einzeln einzutragen. Die Vorschriften über das Sicherungsvermögen gelten für alle Vermögensgegenstände, die im Vermögensverzeichnis eingetragen sind. Ansprüche auf Nutzungen, die die zum Sicherungsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände gewähren, gehören auch ohne Eintragung in das Vermögensverzeichnis zum Sicherungsvermögen. Forderungen aus Vorauszahlungen oder Darlehen auf die eigenen Versicherungsscheine des Unternehmens, soweit sie zu den Beständen des Sicherungsvermögens gehören, brauchen nur in einer Gesamtsumme nachgewiesen zu werden. Bei Forderungen, die durch eine Grundstücksbelastung gesichert und in Teilbeträgen zurückzuzahlen sind, ist das Vermögensverzeichnis nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde zu berichtigen; dasselbe gilt für Grundstücksbelastungen, die keine persönliche Forderung sichern. Am Schluss eines jeden Geschäftsjahrs ist der Aufsichtsbehörde eine Abschrift der in dessen Laufe vorgenommenen Eintragungen vorzulegen; der Vorstand hat die Richtigkeit der Abschrift zu bescheinigen. Die Aufsichtsbehörde hat die Abschrift aufzubewahren.

(6a) Die Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäftes gehören auch ohne Eintragung in das Vermögensverzeichnis zum Sicherungsvermögen. Dies gilt nicht für die Lebensversicherung, die Krankenversicherung der in § 12 genannten Art, die private Pflegepflichtversicherung nach § 12f und die in § 65 Abs. 4 bezeichneten Versicherungen.

(7) Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde können selbständige Abteilungen des Sicherungsvermögens gebildet werden. Was für das Sicherungsvermögen und die Ansprüche daran vorgeschrieben ist, gilt dann entsprechend für jede selbständige Abteilung.“

21. § 67 wird wie folgt gefasst:

„§ 67
Sicherungsvermögen bei Rückversicherung

In den Fällen des § 66 Abs. 6a Satz 2 hat das Unternehmen die anteiligen Werte des Sicherungsvermögens gemäß § 66 auch für den in Rückdeckung gegebenen Anteil selbst aufzubewahren und zu verwalten.“

22. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Treuhänder für das Sicherungsvermögen“.

b) Die Wörter „des Deckungsstocks“ werden durch die Wörter „des Sicherungsvermögens“ ersetzt.

23. § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72
Sicherstellung des Sicherungsvermögens

(1) Das Sicherungsvermögen ist so sicherzustellen, dass nur mit Zustimmung des Treuhänders darüber verfügt werden kann; das Nähere bestimmt die Aufsichtsbehörde.

(2) Der Treuhänder hat besonders die Bestände des Sicherungsvermögens unter Mitverschluss des Versicherungsunternehmens zu verwahren. Er darf die Bestände nur herausgeben, soweit es dieses Gesetz gestattet; die § 31 Abs. 2 und 3 des Hypothekenbankgesetzes gelten entsprechend.“

(3) Der Treuhänder kann einer Verfügung nur schriftlich zustimmen; soll ein Gegenstand im Vermögensverzeichnis gelöscht werden, so genügt, dass der Treuhänder neben oder unter den Löschungsvermerk seinen Namen schreibt.“

24. In § 73 werden die Wörter „die eingestellte Deckungsrückstellung“ durch die Wörter „das Sicherungsvermögen“ ersetzt.

25. In § 74 werden die Wörter „den Deckungsstock“ durch die Wörter „das Sicherungsvermögen“ ersetzt.

26. § 77 wird wie folgt gefasst:

„§ 77
Entnahme aus dem Sicherungsvermögen

(1) Dem Sicherungsvermögen dürfen außer den Mitteln, die zur Vornahme und Änderung der Kapitalanlagen erforderlich sind, nur die Beträge entnommen werden, die durch Eintritt oder Regulierung des Versicherungsfalls, durch Rückkauf oder dadurch frei werden, dass sonst ein Versicherungsverhältnis beendigt oder der Geschäftsplan geändert wird.

(2) Durch Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung darf über die Bestände des Sicherungsvermögens nur so weit verfügt werden, wie für den Anspruch, zu dessen Gunsten verfügt wird, die Zuführung zum Sicherungsvermögen vorgeschrieben (§ 66 Abs. 1 bis 4, 6a) und tatsächlich erfolgt ist.“

27. Nach § 77 wird folgender § 77a eingefügt:

„§ 77a
Behandlung von Versicherungsforderungen

(1) Bei Befriedigung aus den Werten des Sicherungsvermögens (§ 66 Abs. 6 und 6a) haben

1. die Forderungen der Versicherten, Versicherungsnehmer, Begünstigten oder geschädigten Dritten, die einen Direktanspruch gegen das Versicherungsunternehmen haben und
2. Prämienrückzahlungsansprüche, wenn der Versicherungsvertrag vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht zustande gekommen ist oder aufgehoben wurde,

in Höhe des Anteils am Sicherungsvermögen gemäß § 66 Abs. 1a Vorrang vor den Forderungen aller übrigen Insolvenzgläubiger. Dabei sind die Bestände des Sicherungsvermögens nur soweit zu berücksichtigen, wie für sie die Zuführung zum Sicherungsvermögen vorgeschrieben ist (§ 66 Abs. 1 bis 4, 6a).

(2) Untereinander haben die gemäß Absatz 1 bevorrechtigten Forderungen denselben Rang.

28. Nach § 77a wird folgender § 77b eingefügt:

„§ 77b
Erlöschen bestimmter Versicherungsverträge

Die Lebensversicherungen, Krankenversicherungen der in § 12 genannten Art, die privaten Pflegepflicht-

versicherungen nach § 12f und die in § 65 Abs. 4 bezeichneten Versicherungen erlöschen durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Die Anspruchsberechtigten können den auf sie zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entfallenden Anteil an dem Mindestumfang des Sicherungsvermögens nach § 66 Abs. 1a fordern. § 77a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.“

29. § 78 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 77“ durch die Angabe „§§ 77a und 77b“ ersetzt.

b) In Absatz 2 und 4 wird jeweils das Wort „Deckungsstocks“ durch das Wort „Sicherungsvermögens“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Deckungsstock“ durch das Wort „Sicherungsvermögen“ ersetzt.

30. § 79 wird wie folgt gefasst:

„§ 79
Anwendungsbereich der §§ 70 bis 76

Die §§ 70 bis 76 gelten nur für Lebensversicherungen, für Krankenversicherungen der in § 12 genannten Art und die private Pflegepflichtversicherung nach § 12f.“

31. In § 81b werden nach Absatz 2 folgende Absätze 2a bis 2c eingefügt:

(2a) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vor und rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen gefährdet ist, hat das Unternehmen auf Verlangen der Aufsichtsbehörde einen Plan zur Verbesserung seiner Finanzverhältnisse (finanzieller Sanierungsplan) vorzulegen. Aus dem Plan muss hervorgehen, wie das Unternehmen die Erfüllung der Solvabilitätsanforderungen für die nahe Zukunft sicherstellen will. Der Sanierungsplan muss mindestens Angaben für die nächsten drei Geschäftsjahre enthalten in Bezug auf:

a) Schätzungen der Verwaltungskosten, insbesondere laufende allgemeine Ausgaben und Provisionen;

b) eine genaue Aufstellung der geschätzten Erträge und Aufwendungen für das Direktversicherungsgeschäft sowie die übernommenen und übertragenen Rückversicherungsgeschäfte;

c) eine Bilanzprognose;

d) Schätzungen der Finanzmittel, mit denen die Versicherungsverbindlichkeiten und die geforderte Solvabilitätsspanne bedeckt werden sollen;

e) die Rückversicherungspolitik insgesamt.

Das Recht der Aufsichtsbehörde, weitere Angaben zu verlangen, bleibt unberührt.

Ergibt die Prüfung des Sanierungsplanes, dass die Rechte der Versicherungsnehmer gefährdet sind, weil sich die finanzielle Lage des Unternehmens verschlechtert, kann die Aufsichtsbehörde, um die Erfüllung der Solvabilitätsanforderungen durch das Unternehmen in naher Zukunft sicherzustellen, von diesem verlangen, einen höheren Betrag an Eigenmitteln bereitzustellen, als nach der gemäß § 53c Abs. 2 erlassenen Verordnung gefordert wird. Grundlage für die Bestimmung der höheren geforderten Solvabilitätsspanne ist der vorgelegte finanzielle Sanierungsplan.

(2b) Zur Wahrung der Belange der Versicherten kann die Aufsichtsbehörde verlangen, alle für die Eigenmittel in Frage kommenden Bestandteile abzuwerten, vor allem, wenn sich deren Marktwert seit Ende des letzten Geschäftsjahres erheblich geändert hat.

(2c) Hat sich die Art oder die Qualität von Rückversicherungsverträgen seit dem letzten Geschäftsjahr erheblich geändert oder kommt es im Rahmen von Rückversicherungsverträge zu keinem oder nur zu einem unwesentlichen Risikotransfer, kann die Aufsichtsbehörde die nach der Verordnung gemäß § 53c Abs. 2 bestimmte Verringerung der geforderten Solvabilitätsspanne auf Grund der Rückversicherung einschränken, um diesen Umstand angemessen zu berücksichtigen.

32. § 83 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. an von ihr durchgeführten Prüfungen nach den Nummern 2 und 3 Personen zu beteiligen, die nach § 341k in Verbindung mit § 319 des Handelsgesetzbuchs zu Abschlussprüfern bestimmt werden können, oder solche Personen mit der Durchführung von Prüfungen nach den Nummern 2 und 3 zu beauftragen; für diese Personen gilt die Bestimmung des § 323 des Handelsgesetzbuchs für Abschlussprüfer sinngemäß,“.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „hinzugezogenen“ durch die Wörter „beteiligten oder beauftragten“ ersetzt.

c) In Absatz 5b Satz 1 wird die Angabe „§ 104 Abs. 1a Nr. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 104 Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

33. Nach § 87 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn das Insolvenzverfahren eröffnet ist. Der Widerruf der Erlaubnis steht den im Rahmen des Insolvenzverfahrens erforderlichen Rechtshandlungen des Versicherungsunternehmens nicht entgegen.“

34. § 88 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Zuständig für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Versicherungsunternehmens sind im Bereich des Europäischen Wirtschaftsraumes allein die jeweiligen Behörden des Herkunftsstaates. Wird in einem Mitglied- oder Vertragsstaat ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Versicherungsunternehmens eröffnet, so wird das Verfahren ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen des § 343 Abs. 1 der Insolvenzordnung anerkannt.

(1b) Sekundärinsolvenzverfahren oder sonstige Partikularverfahren bezüglich der Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat haben, sind nicht zulässig. Dies gilt nicht hinsichtlich Niederlassungen von Versicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 und 2 sowie in den Fällen des § 110d.“

b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „einem Monat“ durch die Wörter „eines Monats“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Das Insolvenzgericht hat der Aufsichtsbehörde den Eröffnungsbeschluss unverzüglich zu übermitteln, die unverzüglich die Aufsichtsbehörden der anderen Mitglied- und Vertragsstaaten unterrichtet. Erhält die Aufsichtsbehörde eine entsprechende Mitteilung der Aufsichtsbehörden eines Mitglied- oder Vertragsstaates, kann sie diese Entscheidung bekannt machen. Unbeschadet der in § 30 der Insolvenzordnung vorgesehenen Bekanntmachung hat das Insolvenzgericht den Eröffnungsbeschluss auszugsweise im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen. In den Bekanntmachungen gemäß § 30 der Insolvenzordnung und der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union sind das zuständige Gericht, das maßgebliche Recht und der bestellte Insolvenzverwalter anzugeben.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit vom Insolvenzgericht und dem Insolvenzverwalter Auskünfte über den Stand des Verfahrens verlangen. Die Aufsichtsbehörde ist verpflichtet, die Aufsichtsbehörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates auf deren Verlangen über den Stand des Insolvenzverfahrens zu informieren.

(5) Stellt die Aufsichtsbehörde den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Niederlassung eines Versicherungsunternehmens eines Drittstaates im Sinne des § 105 Abs. 1 Satz 1, so unterrichtet sie unverzüglich die Aufsichtsbehörden der Mitglied- oder Vertragsstaaten, in denen das Versicherungsunternehmen auch eine Niederlassung hat. Die beteiligten Personen und Stellen bemühen sich um ein abgestimmtes Vorgehen.“

35. Nach § 88 wird folgender § 88a eingefügt:

„§ 88a
Unterrichtung der Gläubiger

(1) Mit dem Eröffnungsbeschluss ist den Gläubigern ein Formblatt zu übersenden, das in sämtlichen Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit den Worten „Aufforderung zur Anmeldung und Erläuterung einer Forderung. Fristen beachten!“ überschrieben ist. Das Formblatt wird vom Bundesministerium der Justiz im Bundesanzeiger veröffentlicht und enthält insbesondere folgende Angaben:

1. welche Fristen einzuhalten sind und welche Folgen deren Versäumung hat;
2. wer für die Entgegennahme der Anmeldung und Erläuterung einer Forderung zuständig ist;
3. welche weiteren Maßnahmen vorgeschrieben sind;
4. welche Bedeutung die Anmeldung der Forderung für bevorrechtigte oder dinglich gesicherte Gläubiger hat und inwieweit diese ihre Forderungen anmelden müssen;
5. die allgemeinen Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf die Versicherungsverträge,
6. den Zeitpunkt, ab dem Versicherungsverträge oder -geschäfte keine Rechtswirkung mehr entfalten und
7. die Rechte und Pflichten der Versicherten in Bezug auf den betreffenden Vertrag bzw. das entsprechende Geschäft.

(2) Ist ein bekannter Gläubiger mit gewöhnlichem Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat Inhaber einer Forderung als Versicherungsnehmer, Versicherter, Begünstigter oder geschädigter Dritter mit Direktanspruch gegen den Versicherer, so ist er in einer Amtssprache des Mitglied- oder Vertragsstaates zu unterrichten, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Wohnsitz oder Sitz hat.

(3) Gläubiger mit gewöhnlichem Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat können ihre Forderung in einer Amtssprache dieses anderen Staates anmelden. In diesem Fall muss die Anmeldung in deutscher Sprache mit den Worten „Anmeldung und Erläuterung einer Forderung“ überschrieben sein.

(4) Der Insolvenzverwalter hat die Gläubiger regelmäßig in geeigneter Form über den Fortgang des Insolvenzverfahrens zu unterrichten.“

36. § 89 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 können auf eine selbständige Abteilung des Sicherungsvermögens (§ 66 Abs. 7) beschränkt werden.“

37. § 89a wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „in Verbindung mit“ wird die Angabe „§ 1a Abs. 3 Satz 2 und 3,“ eingefügt.

38. Nach § 89a wird folgender § 89b eingefügt

„§ 89b
Unterrichtung der Aufsichtsbehörden
über Sanierungsmaßnahmen, Bekanntmachung
von Verfügungen der Aufsichtsbehörde

(1) Vor Erlass einer Verfügungsbeschränkung nach § 81b Abs. 4 unterrichtet die Aufsichtsbehörde die Aufsichtsbehörden aller Mitglied- und Vertragsstaaten; sie unterrichtet sie auch über die konkreten Wirkungen ihrer Maßnahme. Dies gilt auch bei Maßnahmen auf Grund § 81 Abs. 2 Satz 1, Abs. 2a, § 87 Abs. 4 Satz 2, §§ 87a und 89, auch in Verbindung mit §§ 104h, 105

Abs. 3, § 110d Abs. 2, 3, § 111b Abs. 4, 5 und § 113, die Sanierungsmaßnahmen (Absatz 3) darstellen; ist in diesen Fällen die vorherige Unterrichtung nicht möglich, sind die Aufsichtsbehörden unmittelbar nach Erlass der Maßnahme zu unterrichten.

(2) Maßnahmen nach den in Absatz 1 genannten Vorschriften, gegen die Rechtsbehelfe eingelegt werden können, sind zusätzlich ohne den ihrer Begründung dienenden Teil im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist die Stelle, bei der die Begründung vorgehalten wird und das anwendbare Recht anzugeben. Die Bekanntmachung ist nicht Wirksamkeitsvoraussetzung der Maßnahme.

(3) Sanierungsmaßnahmen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind alle Maßnahmen, mit denen die finanzielle Lage des Versicherungsunternehmens gesichert oder wiederhergestellt werden soll, und die die bestehenden Rechte von Dritten beeinträchtigen. Dazu zählen unter anderem auch Maßnahmen, die die Aussetzung der Zahlung, die Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen oder eine Kürzung der Forderungen erlauben. In Ansehung der Sanierungsmaßnahmen sind auf Verträge zur Nutzung oder zum Erwerb eines unbeweglichen Gegenstands, auf Arbeitsverträge und Arbeitsverhältnisse, auf Aufrechnungen, auf Pensionsgeschäfte im Sinne des § 340b des Handelsgesetzbuchs, auf Schuldumwandlungsverträge und Aufrechnungsvereinbarungen sowie auf dingliche Rechte Dritter die §§ 336, 337, 338, 340 und 351 Abs. 2 der Insolvenzordnung entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn und soweit ausschließlich die Rechte von Anteilseignern, Mitgliedern oder Arbeitnehmern eines Versicherungsunternehmens in einer dieser Eigenschaften beeinträchtigt sein können. Die Bekanntmachung und Unterrichtung nach den Absätzen 1 und 2 sind entbehrlich bei kleineren Vereinen (§ 53) und Unternehmen, die nicht grenzüberschreitend tätig sind; dies gilt nicht, wenn die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung betrieben wird.“

39. Dem § 103 wird folgender Absatz 3 angefügt:

    „Die Veröffentlichungen nach Absatz 1 und 2 können in einem elektronischen Informationsmedium erfolgen.“

40. Dem § 103a Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

    „§ 103 Abs. 3 gilt entsprechend.“

41. In § 104 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Artikel 32b Abs. 4 der Richtlinie 79/267/EWG“ durch die Angabe „Artikel 59 Abs. 4 der Richtlinie über Lebensversicherungen“ ersetzt.

42. In § 104a Abs. 2 Nr. 5 wird nach dem Wort „sind“ ein Komma eingefügt.

43. In § 104c Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 83 Abs. 1 Nr. 1a und 2“ durch die Angabe „§ 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a und 2, Satz 2“ ersetzt.

44. § 105 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Satz 1 wird die Angabe „Artikel 6 der Richtlinie 79/267/EWG“ durch die Angabe „Artikel 4 der Richtlinie über Lebensversicherungen ersetzt“.

    b) In Satz 2 werden die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ durch die Wörter „Mitglied- oder Vertragsstaat“ ersetzt.

45. In § 110 Abs. 2 werden die Wörter „Der Deckungsstock“ durch die Wörter „Das Sicherungsvermögen“ ersetzt.

46. § 110a wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden die Wörter „Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ durch die Wörter „Mitglied- oder Vertragsstaat“ ersetzt.

    b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 1 wird die Angabe „die in Artikel 10 Abs. 2, Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie 73/239/EWG oder Richtlinie 79/267/EWG jeweils in der Fassung von Artikel 32 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung oder Dritten Richtlinie Lebensversicherung“ durch die Angabe „die in Artikel 10 Abs. 2 und 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung von Artikel 32 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung oder die in Artikel 40 Abs. 2 und 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie über Lebensversicherungen“ ersetzt.

        bb) In Satz 4 wird das Wort „beabsichtigten“ durch das Wort „beabsichtigter“ ersetzt.

    c) In Absatz 2a wird die Angabe „Artikel 14 Abs. 1 oder Artikel 17 der Zweiten Richtlinie 90/619/EWG des Rates vom 8. November 1990 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG (ABl. EG Nr. L 330 S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 35 und 36 der Dritten Richtlinie Lebensversicherung,“ durch die Angabe „Artikel 42 Abs. 1 oder Artikel 43 der Richtlinie über Lebensversicherungen“ ersetzt.

    d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

        aa) In Nummer 2 wird die Angabe „und 13d Nr. 7,“ durch die Angabe „, § 12f, mit Ausnahme der Verweisung auf § 12 Abs. 2 und 3, und § 13d Nr. 7,“ ersetzt.

        bb) In Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „§§ 89a und 93“ durch die Angabe „§ 89a“ ersetzt.

        cc) In Nummer 4 wird der letzte Punkt durch ein Komma ersetzt.

        dd) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. § 17 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes.“

47. In § 111b Abs. 4 wird die Angabe „Artikel 24 Abs. 1, Abs. 2 Unterabs. 2 oder Abs. 3 Unterabs. 2 der Richtlinie 79/267/EWG“ durch die Angabe „Artikel 37 Abs. 1, 2 Unterabsatz 2 oder Abs. 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie über Lebensversicherungen“ ersetzt.

48. § 111c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Aufsichtsbehörden derjenigen Mitglied- oder Vertragsstaaten, in denen das Unternehmen eine Niederlassung unterhält oder im Dienstleistungsverkehr tätig ist, ersuchen, hinsichtlich der in ihrem Staatsgebiet belegenen Vermögenswerte Verfügungsbeschränkungen anzuordnen, die den Maßnahmen gemäß § 81b Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 4 entsprechen.“

b) In Absatz 2 bis 4 werden jeweils die Wörter „Mitgliedstaats oder Vertragsstaats“ durch die Wörter „Mitglieds- oder Vertragsstaats“, die Wörter „Mitgliedstaat oder Vertragsstaat“ durch die Wörter „Mitglied- oder Vertragsstaat“ und die Wörter „Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten“ durch die Wörter „Mitglied- oder Vertragsstaaten“ ersetzt.

49. In § 111d werden die Wörter „Mitgliedstaat oder Vertragsstaat“ durch die Wörter „Mitglied- oder Vertragsstaat“ und die Wörter „der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ durch die Wörter „einem Mitglied- oder Vertragsstaat“ ersetzt und nach Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:

„Fordert die gemäß Satz 1 für die Genehmigung zuständige Aufsichtsbehörde von der Bundesanstalt die in § 14 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 genannte Bescheinigung an, gelten § 13b Abs. 2 Satz 4 und § 13c Abs. 2 Satz 5 entsprechend.“

50. § 113 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 7, 8 und 9 wird jeweils das Wort „Versicherungsnehmer“ durch das Wort „Versicherten“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. § 11a Abs. 3 mit der Maßgabe, dass jeweils § 116 Abs. 1 an die Stelle des § 65 Abs. 1 tritt;“.

cc) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8a eingefügt:

„8a. § 81b Abs. 4 mit der Maßgabe, dass § 115 Abs. 2 an die Stelle des § 54 Abs. 3 tritt;“.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Nicht anwendbar sind § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4, § 9, §§ 13a bis 13c, § 14 Abs. 1a, §§ 53, 53b und 53c Abs. 1 bis 3c, § 54 Abs. 1 bis 3, §§ 54b und 54c, §§ 64, 65, 66 Abs. 7, § 85 Satz 2, § 88 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, 3 und 4, Abs. 4 Satz 2, §§ 88a und 89b, §§ 110a und 110b, §§ 111 bis 111g sowie §§ 122, 123.“

51. § 115 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Pensionsfonds haben unter Berücksichtigung der jeweiligen Pensionspläne Sicherungsvermögen anzulegen. Die Bestände eines Sicherungsvermögens und des sonstigen gebundenen Vermögens (gebundenes Vermögen) sind in einer der Art und Dauer der zu erbringenden Altersversorgung entsprechenden Weise unter Berücksichtigung der Festlegungen des jeweiligen Pensionsplans so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei ausreichender Liquidität des Pensionsfonds unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung insgesamt erreicht wird.“

b) In Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „Artikels 21 der Dritten Richtlinie Lebensversicherung“ durch die Angabe „Artikels 23 der Richtlinie über Lebensversicherungen“ ersetzt.

52. § 117 wird wie folgt gefasst:

§ 117
Pensionsfonds mit Sitz im Ausland;
Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

(1) Für Pensionsfonds mit Sitz im Ausland, die die Anforderungen des § 112 Abs. 1 erfüllen, gelten folgende Vorschriften entsprechend:

1. §§ 105 bis 110, falls es sich um Pensionsfonds eines Drittstaates handelt,

2. § 110d, falls es sich um Pensionsfonds mit Sitz in einem Mitglied- oder Vertragsstaat handelt. § 8 Abs. 4 ist nicht anzuwenden.

Im Übrigen gelten die Vorschriften dieses Abschnitts entsprechend.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen mit einem Mitglied- oder Vertragsstaat jeweils zu vereinbaren, dass in Anlehnung an die für Lebensversicherungsunternehmen geltenden Bestimmungen der Richtlinie über Lebensversicherungen die Finanzaufsicht in alleiniger Zuständigkeit, die Aufsicht im Übrigen im Zusammenwirken mit der Aufsichtsbehörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaates wahrgenommen wird.

53. § 123 wird wie folgt gefasst:

„§ 123
Sicherungsvermögensfähigkeit

Die am 29. Dezember 1974 nach Maßgabe der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Vorschriften und aufsichtsbehördlichen Anordnungen sowie auf Grund von Einzelgenehmigungen der Aufsichtsbehörde erworbenen Vermögenswerte können im gebundenen Vermögen verbleiben, im Sicherungsvermögen jedoch nur, soweit sie bereits dem Deckungsstock zugeführt und in das Deckungsstockverzeichnis eingetragen waren.“

54. § 139 wird wie folgt geändert:

    a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

       „Falsche Erklärungen über Deckungsrückstellungen und Sicherungsvermögen“.

    b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

       „(2) Ebenso wird bestraft, wer als Treuhänder, der zur Überwachung eines Sicherungsvermögens bestellt ist, oder als Stellvertreter eines solchen Treuhänders (§ 70) eine Bestätigung nach § 73, auch in Verbindung mit § 110d Abs. 2 oder 3, falsch abgibt.“

55. § 140 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden die Wörter „bis zu einem Jahr“ durch die Wörter „bis zu drei Jahren“ ersetzt.

    b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

       „(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“

56. „In § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „die Bestände des Deckungsstocks, des übrigen verbundenen Vermögens“ durch die Wörter „der Bestände des Sicherungsvermögens, des gebundenen Vermögens“ ersetzt.“

57. § 145 wird aufgehoben.

58. In § 156a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „81b Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „81b Abs. 1 bis 2c“ ersetzt.

59. Die Anlage zum Versicherungsaufsichtsgesetz wird wie folgt geändert:

    a) In der Überschrift des Teils A wird der Doppelpunkt durch einen Punkt ersetzt.

    b) Teil C Nr. 6 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

       „b) das anzulegende Sicherungsvermögen und das anzulegende sonstige gebundene Vermögen nicht mehr als jeweils 20 Prozent der Verpflichtungen in einer bestimmten Währung betrifft oder“

    c) In Teil D Abschnitt I Nr. 3 werden die Wörter „Krankenversicherungen nach § 12a“ durch die Wörter „substitutiven Krankheitskostenversicherungen“ ersetzt.

    d) Teil D Abschnitt III wird wie folgt neu gefasst:

       „Gegenüber Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern müssen mindestens die nachfolgend aufgeführten Informationen erteilt werden; die Informationen müssen ausführlich und aussagekräftig sein:

       1. Bei Beginn des Versorgungsverhältnisses

          a) Name, Anschrift, Rechtsform und Sitz des Anbieters und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll;

          b) die Vertragsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen soweit sie für das Versorgungsverhältnis gelten, sowie die Angabe des auf den Vertrag anwendbaren Rechts;

          c) Angaben zur Laufzeit;

          d) allgemeine Angaben über die für diese Versorgungsart geltende Steuerregelung.

       2. Während der Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

          a) Änderungen von Namen, Anschrift, Rechtsform und Sitz des Anbieters und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen wurde;

          b) jährlich, erstmals bei Beginn des Versorgungsverhältnisses

             aa) die voraussichtliche Höhe der den Versorgungsanwärtern zustehenden Leistungen;

             bb) die Anlagemöglichkeiten und die Struktur des Anlagenportfolios, sowie Informationen über das Risikopotential und die Kosten der Vermögensverwaltung und sonstige mit der Anlage verbundene Kosten, sofern der Versorgungsanwärter das Anlagerisiko trägt;

             cc) die Information nach § 115 Abs. 4;

          c) auf Anfrage den Jahresabschluss und den Lagebericht des vorhergegangenen Geschäftsjahrs.“

Artikel 2

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3387), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach § 46c folgende Angaben eingefügt:

   „§ 46d Unterrichtung der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums über Sanierungsmaßnahmen

   § 46e Insolvenzverfahren in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums

   § 46f Unterrichtung der Gläubiger im Insolvenzverfahren“.

2. In § 24 Abs. 1 wird nach Nummer 8 folgende Nummer 8a eingefügt:

   „8a. die Absicht seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Organe, eine Entscheidung über seine Auflösung herbeizuführen;“.

3. In § 35 Abs. 2 Nr. 4 werden vor den Wörtern „Gefahr für die Erfüllung“ die Wörter „über das Institut ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder sonst“ eingefügt.

4. § 46b Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Wird ein Institut zahlungsunfähig oder tritt Überschuldung ein, so haben die Geschäftsleiter und bei einem in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betriebenen Institut der Inhaber dies der Bundesanstalt unter Beifügung aussagefähiger Unterlagen unverzüglich anzu-

zeigen; die im ersten Halbsatz bezeichneten Personen haben eine solche Anzeige unter Beifügung entsprechender Unterlagen auch dann vorzunehmen, wenn das Institut voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungspflichten im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen (drohende Zahlungsunfähigkeit). Soweit diese Personen nach anderen Rechtsvorschriften verpflichtet sind, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen, tritt an die Stelle der Antragspflicht die Anzeigepflicht nach Satz 1. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Instituts findet im Falle der Zahlungsunfähigkeit, der Überschuldung oder unter den Voraussetzungen des Satzes 5 auch im Falle der drohenden Zahlungsunfähigkeit statt. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Instituts kann nur von der Bundesanstalt gestellt werden. Im Falle der drohenden Zahlungsunfähigkeit darf die Bundesanstalt den Antrag jedoch nur mit Zustimmung des Instituts und nur dann stellen, wenn Maßnahmen nach § 46 oder § 46a nicht erfolgversprechend erscheinen. Vor der Bestellung des Insolvenzverwalters hat das Insolvenzgericht die Bundesanstalt zu hören. Der Bundesanstalt ist der Eröffnungsbeschluss besonders zuzustellen.“

5. Nach § 46c werden folgende §§ 46d bis 46f eingefügt:

„§ 46d
Unterrichtung der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums über Sanierungsmaßnahmen

(1) Vor Erlass einer Sanierungsmaßnahme, insbesondere einer Maßnahme nach § 46 oder § 46a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, gegenüber einem Einlagenkreditinstitut oder E-Geld-Institut unterrichtet die Bundesanstalt die zuständigen Behörden der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums. Ist dies nicht möglich, sind die zuständigen Behörden unmittelbar nach Erlass der Maßnahme zu unterrichten. Das Gleiche gilt, soweit gegenüber einer Zweigstelle eines Unternehmens im Sinne des § 53 mit Sitz außerhalb der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums Maßnahmen nach § 46 oder § 46a Abs. 1 ergriffen werden. In diesem Falle unterrichtet die Bundesanstalt die zuständigen Behörden der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen das Unternehmen weitere Zweigstellen errichtet hat.

(2) Sanierungsmaßnahmen, die die Rechte von Dritten in einem Aufnahmestaat beeinträchtigen und gegen die Rechtsbehelfe eingelegt werden können, sind ohne den ihrer Begründung dienenden Teil in der Amtssprache oder den Amtssprachen der betroffenen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums unverzüglich im Amtsblatt der Europäischen Union und in mindestens zwei überregionalen Zeitungen der Aufnahmestaaten bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Stelle, bei der die Begründung vorgehalten wird, der Gegenstand und die Rechtsgrundlage der Entscheidung, die Rechtsbehelfsfristen einschließlich des Zeitpunkts ihres Fristablaufs, die Anschrift der Bundesanstalt als über einen Widerspruch entscheidende Behörde und die Anschrift des zuständigen Verwaltungsgerichtes anzugeben. Die Bekanntmachung ist nicht Wirksamkeitsvoraussetzung.

(3) Sanierungsmaßnahmen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind Maßnahmen nach den §§ 46 oder 46a Abs. 1 sowie nach § 6 Abs. 3, mit denen die finanzielle Lage eines Einlagenkreditinstituts oder E-Geld-Instituts gesichert oder wiederhergestellt werden soll und die die bestehenden Rechte von Dritten in einem Aufnahmestaat des Europäischen Wirtschaftsraumes beeinträchtigen könnten, einschließlich der Maßnahmen, die eine Aussetzung der Zahlungen erlauben oder der Wirksamkeit der Sanierungsmaßnahmen von Aufsichtsbehörden des Europäischen Wirtschaftsraums unterstützend dienen. Sanierungsmaßnahmen sind als solche zu bezeichnen. In Ansehung der Sanierungsmaßnahmen sind auf Verträge zur Nutzung oder zum Erwerb eines unbeweglichen Gegenstands, auf Arbeitsverträge und Arbeitsverhältnisse, auf Aufrechnungen, auf Pensionsgeschäfte im Sinne des § 340b des Handelsgesetzbuchs, auf Schuldumwandlungsverträge und Aufrechnungsvereinbarungen sowie auf dingliche Rechte Dritter die §§ 336, 337, 338, 340 und 351 Abs. 2 der Insolvenzordnung entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn und soweit ausschließlich die Rechte von an der internen Betriebsstruktur beteiligten Personen sowie von Geschäftsführern und Aktionären eines Einlagenkreditinstituts oder E-Geld-Instituts in einer dieser Eigenschaften beeinträchtigt sein können. Bei Einlagenkreditinstituten oder E-Geld-Instituten, die nicht grenzüberschreitend tätig sind, ist die Unterrichtung und Bekanntmachung nach den Absätzen 1 und 2 entbehrlich.

(5) Die Bundesanstalt unterstützt Sanierungsmaßnahmen der Behörden des Herkunftsmitgliedstaats bei einem Einlagenkreditinstitut oder E-Geld-Institut mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums. Hält sie die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bei einem Einlagenkreditinstitut oder E-Geld-Institut mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums für notwendig, so setzt sie die zuständigen Behörden dieses Staates hiervon in Kenntnis.

§ 46e
Insolvenzverfahren in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums

(1) Zuständig für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Einlagenkreditinstituts oder E-Geld-Instituts sind im Bereich des Europäischen Wirtschaftsraums allein die jeweiligen Behörden oder Gerichte des Herkunftsstaates. Ist ein anderer Staat des Europäischen Wirtschaftsraums Herkunftsstaat eines Einlagenkreditinstituts oder E-Geld-Instituts und wird dort ein Insolvenzverfahren über das Vermögen dieses Instituts eröffnet, so wird das Verfahren ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen des § 343 Abs. 1 der Insolvenzordnung anerkannt.

(2) Sekundärinsolvenzverfahren nach § 356 der Insolvenzordnung und sonstige Partikularverfahren nach § 354 der Insolvenzordnung bezüglich der Einlagenkreditinstitute oder E-Geld-Institute, die ihren Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes haben, sind nicht zulässig.

(3) Die Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts hat den Eröffnungsbeschluss sofort der Bundesanstalt zu übermitteln, die unverzüglich die zuständigen Behörden der anderen Aufnahmestaaten des Europäischen Wirtschaftsraums über die Verfahrenseröffnung unterrichtet. Unbeschadet der in § 30 der Insolvenzordnung vorgesehenen Bekanntmachung hat das Insolvenzgericht den Eröffnungsbeschluss auszugsweise im Amtsblatt der Europäischen Union und in mindestens zwei überregionalen Zeitungen der Aufnahmestaaten zu veröffentlichen, in denen das betroffene Kreditinstitut eine Zweigstelle hat oder Dienstleistungen erbringt. Der Veröffentlichung ist das Formblatt nach § 46f Abs. 1 voranzustellen.

(4) Die Bundesanstalt kann jederzeit vom Insolvenzgericht und vom Insolvenzverwalter Auskünfte über den Stand des Insolvenzverfahrens verlangen. Sie ist verpflichtet, die zuständige Behörde eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums auf deren Verlangen über den Stand des Insolvenzverfahrens zu informieren.

(5) Stellt die Bundesanstalt den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Zweigstelle eines Unternehmens mit Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, so unterrichtet es unverzüglich die zuständigen Behörden der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen das Unternehmen eine weitere Zweigstelle hat oder Dienstleistungen erbringt. Die Unterrichtung hat sich auch auf Inhalt und Bestand der Erlaubnis nach § 32 zu erstrecken. Die beteiligten Personen und Stellen bemühen sich um ein abgestimmtes Vorgehen.

§ 46f
Unterrichtung der Gläubiger im Insolvenzverfahren

(1) Mit dem Eröffnungsbeschluss ist den Gläubigern von der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts ein Formblatt zu übersenden, das in sämtlichen Amtssprachen der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums mit den Worten „Aufforderung zur Anmeldung und Erläuterung einer Forderung. Fristen beachten!“ überschrieben ist. Das Formblatt wird vom Bundesministerium der Justiz im Bundesanzeiger veröffentlicht und enthält insbesondere folgende Angaben:

1. welche Fristen einzuhalten sind und welche Folgen deren Versäumung hat;
2. wer für die Entgegennahme der Anmeldung und Erläuterung einer Forderung zuständig ist;
3. welche weiteren Maßnahmen vorgeschrieben sind;
4. welche Bedeutung die Anmeldung der Forderung für bevorrechtigte oder dinglich gesicherte Gläubiger hat und inwieweit diese ihre Forderungen anmelden müssen.

(2) Gläubiger mit gewöhnlichem Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums können ihre Forderungen in der oder einer der Amtssprachen dieses Staates anmelden. Die Anmeldung muss in deutscher Sprache mit den Worten „Anmeldung und Erläuterung einer Forderung“ überschrieben sein. Der Gläubiger hat auf Verlangen eine Übersetzung der Anmeldung und der Erläuterung vorzulegen, die von einer hierzu in dem Staat nach Satz 1 befugten Person zu beglaubigen ist.

(3) Der Insolvenzverwalter hat die Gläubiger regelmäßig in geeigneter Form über den Fortgang des Insolvenzverfahrens zu unterrichten.“

Artikel 3

Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

§ 15 Abs. 1 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2778) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kosten, die der Bundesanstalt entstehen

1. durch die Bestellung eines Abwicklers nach § 37 Satz 2, § 38 Abs. 2 Satz 2 oder 4 des Kreditwesengesetzes oder einer Aufsichtsperson nach § 46 Abs. 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes, durch eine Bekanntmachung nach § 32 Abs. 4, § 37 Satz 3 oder § 38 Abs. 3 des Kreditwesengesetzes, durch eine auf Grund des § 44 Abs. 1 oder 2, § 44b Abs. 2 oder § 44c Abs. 2 auch in Verbindung mit Maßnahmen nach § 44c Abs. 3 oder 4 des Kreditwesengesetzes vorgenommene Prüfung,
2. durch eine auf Grund des § 35 Abs. 1 oder § 36 Abs. 4 des Wertpapierhandelsgesetzes vorgenommene Prüfung,
3. auf Grund einer nach § 44 Abs. 3 des Kreditwesengesetzes vorgenommenen Prüfung der Richtigkeit der für die Zusammenfassung nach § 10a Abs. 6 und 7, § 13b Abs. 3 und § 25 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes übermittelten Daten oder
4. durch eine auf Grund des § 83 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 oder 4, auch in Verbindung mit Absatz 5a, jeweils auch in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1, § 1a Abs. 1 Satz 2, § 105 Abs. 3, § 110d Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 113 Abs. 1 oder § 159 Abs. 1 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vorgenommene Prüfung,

sind in den Fällen der Nummern 1, 2 und 4 von dem betroffenen Unternehmen, in den Fällen der Nummer 3 von dem zur Zusammenfassung verpflichteten Unternehmen der Bundesanstalt gesondert zu erstatten und ihr auf Verlangen vorzuschießen. Zu den Kosten nach Satz 1 gehören auch die Kosten, mit denen die Bundesanstalt von der Deutschen Bundesbank und anderen Behörden, die im Rahmen solcher Maßnahmen für die Bundesanstalt tätig werden, belastet wird, sowie die Kosten für den Einsatz eigener Mitarbeiter.“

Artikel 4

Änderung der Kapitalausstattungs-Verordnung

Die Kapitalausstattungs-Verordnung vom 13. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1451), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. April 1996 (BGBl. I S. 616), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 3 wird vor dem Wort „Sturm-,“ das Wort „Kredit-,“ eingefügt.

b) aa) In Absatz 2 werden als neue Sätze 1 und 2 eingefügt:

„Der Beitragsindex errechnet sich anhand der gebuchten oder verdienten Bruttobeiträge. Maßgebend ist der jeweils höhere Betrag.“

bb) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „Für den Beitragsindex“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

cc) Im neuen Satz 5 wird die Angabe „36,6 Millionen Deutsche Mark**“** durch die Angabe „50 Millionen Euro“ ersetzt.

dd) Im neuen Satz 6 Satz werden die Wörter „im letzten Geschäftsjahr“ durch die Wörter „für die letzten drei Geschäftsjahre“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Für die in der Anlage zum Versicherungsaufsichtsgesetz in Teil A genannten Versicherungssparten Nummern 11 bis 13 werden die Beiträge um 50 vom Hundert erhöht. Die Zuweisung der Beiträge zu diesen Versicherungssparten kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde anhand statistischer Verfahren vorgenommen werden.“

d) aa) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Zuweisung der nach Satz 1 und 2 zu ermittelnden Bruttozahlungen für Versicherungsfälle, Bruttorückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und Erträge aus Regressen zu den in der Anlage zum Versicherungsaufsichtsgesetz in Teil A genannten Versicherungssparten Nummern 11 bis 13 kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde anhand statistischer Verfahren vorgenommen werden.“

bb) Im neuen Satz 4 wird nach den Wörtern „Der verbleibende Betrag“ ein Komma und der folgende Text eingefügt: „der für die im vorstehenden Satz genannten Versicherungssparten um 50 vom Hundert erhöht wird,“.

cc) Im neuen Satz 5 wird der Betrag „25,62 Millionen Deutsche Mark“ durch den Betrag „35 Millionen Euro“ ersetzt.

dd) Der neue Satz 6 wird wie folgt gefasst: „Absatz 2 Satz 6 und 7 ist anzuwenden“.

e) In Absatz 4 wird die Angabe „des Absatzes 2 Satz 3 und des Absatzes 3 Satz 4“ durch die Angabe „des Absatzes 2 Satz 5 und des Absatzes 3 Satz 5“ ersetzt.

f) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Summe der Bruttozahlungen für Versicherungsfälle, die in die Berechnung des Schadenindexes eingeht, entspricht bei der in der Anlage zum Versicherungsaufsichtsgesetz in Teil A Nr. 18 genannten Versicherungssparte den Kosten, die dem Versicherungsunternehmen aus der erbrachten Beistandsleistung erwachsen.

(6) Ist die nach den Absätzen 2 bis 5 berechnete geforderte Solvabilitätsspanne niedriger als die geforderte Solvabilitätsspanne des Vorjahres, so entspricht die geforderte Solvabilitätsspanne mindestens dem Betrag, der sich ergibt, wenn die geforderte Solvabilitätsspanne des Vorjahres mit dem Quotienten aus dem Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle am Ende des letzten Geschäftsjahres und dem Betrag dieser Rückstellungen zu Beginn des letzten Geschäftsjahres vervielfacht wird. Die Rückversicherung bleibt bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen jeweils unberücksichtigt. Der Quotient darf höchstens mit 1 angesetzt werden.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Garantiefonds, auf den Eigenmittel gemäß § 53c Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe a und b des Versicherungsaufsichtsgesetzes nicht angerechnet werden, beträgt mindestens 2 Millionen Euro.

(2) Der Mindestbetrag des Garantiefonds erhöht sich auf 3 Millionen Euro, wenn Risiken gedeckt werden, die zu einer in der Anlage zum Versicherungsaufsichtsgesetz in Teil A Nr. 10 bis 15 genannten Versicherungssparten gehören.

(3) Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit ermäßigt sich der Mindestbetrag des Garantiefonds um 25 vom Hundert.

(4) Für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, deren jährliche Beiträge in drei aufeinanderfolgenden Jahren den Betrag von 5 Millionen Euro nicht überschritten haben, beträgt der Garantiefonds abweichend von Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 mindestens 600 000 Euro. Werden die in Absatz 2 genannten Risiken gedeckt, beträgt der Mindestgarantiefonds abweichend von Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 900 000 Euro.“

3. In § 3 werden die Angabe „§ 156a Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes“ durch die Angabe „§ 156a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ und der Betrag „3,66 Millionen Deutsche Mark“ durch den Betrag „1,9 Millionen Euro“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Trägt das Unternehmen kein Anlagerisiko und ist der im Beitrag eingerechnete Verwaltungskostenzuschlag nicht für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren festgelegt, entspricht die Solvabilitätsspanne einem Betrag von 25 vom Hundert der entsprechenden, diesen Verträgen zurechenbaren Nettoverwaltungsaufwendungen im letzten Geschäftsjahr.“

b) Im letzten Satz des Absatzes 2 wird nach dem Wort „gilt“ das Wort „zusätzlich“ eingefügt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „(§ 6 Abs. 4 des Gesetzes)“ durch die Angabe “(§ 6 Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes)“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Satz 2 wird der zweite Halbsatz gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

e) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Diese sind nach Absatz 1 Buchstabe a zu berechnen.“

f) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Geschäften der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen nach § 1 Abs. 4 Satz 3 und 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bestimmt sich die Solvabilitätsspanne nach Absatz 1 Buchstabe a, soweit das Unternehmen das Kapitalanlagerisiko übernimmt.“

g) Absatz 6 Satz 2 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„tritt an die Stelle von vier vom Hundert nach Absatz 1 Buchstabe a ein vom Hundert.“

h) Dem Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Trägt das Unternehmen kein Kapitalanlagerisiko und sind die Verwaltungskosten nicht für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren festgelegt, gilt Absatz 2 Satz 3.“

5. In § 5 werden die Absätze 1 bis 3 durch folgende Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Der Garantiefonds beträgt mindestens 3 Millionen Euro.

(2) Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit ermäßigt sich der Mindestbetrag des Garantiefonds um 25 vom Hundert.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen; der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 1.

b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2 und erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Eigenmittel gemäß Absatz 1 können auf Antrag und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf die geforderte Solvabilitätsspanne angerechnet werden. Diese Eigenmittel und die in § 53c Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Buchstabe a des Gesetzes genannten Eigenmittel werden nicht auf den Garantiefonds angerechnet.“

7. In § 7 wird der Betrag „500 000 ECU“ durch den Betrag „5 Millionen Euro“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1, 1a, 3 und 6“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1, 1a, 2, 3 und 6“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „ECU“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.

9. § 8a Abs. 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Pensions- und Sterbekassen beträgt der Garantiefonds mindestens 3 Millionen Euro.

(2) Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit ermäßigt sich der Mindestbetrag des Garantiefonds um 25 vom Hundert.

(3) Für Pensions- und Sterbekassen in der Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, deren jährliche Beiträge in drei aufeinanderfolgenden Jahren den Betrag von 5 Millionen Euro nicht überschritten haben, entfällt ein Mindestbetrag des Garantiefonds.“

10. § 8b wird aufgehoben.

11. § 10 wird aufgehoben.

Artikel 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 4 beruhenden Teile der dort geänderten Kapitalausstattungs-Verordnung können auf Grund des § 53c Versicherungsaufsichtsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 6

Übergangsbestimmungen

§ 1

Unternehmen, die am 21. März 2002 Versicherungsgeschäfte in Deutschland betrieben haben, haben die geänderten Anforderungen des § 53c Abs. 1 bis 3c und der Kapitalausstattungs-Verordnung spätestens bis zum 1. März 2007 zu erfüllen.

§ 2

Die Aufsichtsbehörde kann einem Unternehmen, das am 21. März 2002 Versicherungsgeschäfte in Deutschland betrieben hat und das am 1. März 2007 die geforderte Solvabilitätsspanne noch nicht voll erreicht hat, eine Frist von längstens zwei Jahren gewähren, wenn das Unternehmen einen Solvabilitätsplan gemäß § 81b Abs. 1 vorgelegt hat.“

§ 3

§ 54 Abs. 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung, der nicht zum Mindestumfang des Sicherungsvermögens gehört, erst ab dem 1. März 2007 bei der Berechnung des Umfangs des sonstigen gebundenen Vermögens zu berücksichtigen ist.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 12b, 13c, 15, 31 und 58 sowie Artikel 4 treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes

Der Gesetzentwurf dient im Wesentlichen der Umsetzung mehrerer EU-Richtlinien:

- der Richtlinie 2001/17/EG des Rates und des Europäischen Parlaments vom 19. März 2001 über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen (ABl. EG Nr. L 110 S. 28) – im Folgenden: Zwangsliquidationsrichtlinie (Versicherungsunternehmen), soweit Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) erforderlich sind (Artikel 1),
- der Richtlinie 2001/24/EG des Rates und des Europäischen Parlaments vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten (ABl. EG Nr. L 125 S. 15) (Zwangsliquidationsrichtlinie Kreditinstitute), soweit Änderungen des Kreditwesengesetzes (KWG) erforderlich sind (Artikel 2) und
- der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen (ABl. EG Nr. L 345 S. 1) – im Folgenden: Richtlinie über Lebensversicherungen und der Richtlinie 2002/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. März 2002 zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG des Rates hinsichtlich der Bestimmungen über die Solvabilitätsspanne für Schadenversicherungsunternehmen (ABl. EG Nr. L 77 S. 17). Die Richtlinie 2002/12/EG, mit der die Bestimmungen über die Solvabilitätsspanne für Lebensversicherungsunternehmen geändert wurden, ist durch die Richtlinie über Lebensversicherungen aufgehoben worden.

Außerdem werden bestehende Vorschriften aktualisiert und vereinfacht sowie Redaktionsfehler korrigiert.

Das Gesetz wird dazu beitragen, den Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen zu vervollständigen und damit mehr Wettbewerb zwischen den Anbietern zu ermöglichen. Gleichzeitig verbessert er den Schutz der Verbraucher vor einem Verlust ihrer Forderungen. Die Aktualisierung der Solvabilitätsanforderungen führt ebenfalls in erster Linie zu einer vergrößerten Sicherheit der Verträge bei Versicherungsunternehmen, sie trägt aber auch zu einer Stärkung des Finanzplatzes Deutschland bei.

1. Umsetzung der Richtlinie über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen

Die auch für die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geltende Zwangsliquidationsrichtlinie (Versicherungsunternehmen) füllt eine Lücke in den EU-Rechtsvorschriften für Finanzdienstleistungen und ist Teil des auf dem Europäischen Gipfel von Lissabon genehmigten Aktionsplans für Finanzdienstleistungen. Sie gilt für Sanierungsverfahren und für Liquidationsverfahren. Unter erstere fallen die Maßnahmen der Versicherungsaufsichtsbehörde, die gemäß §§ 81 ff. VAG dem Ziel dienen, die Vermögenslage eines Versicherers zu sichern oder wiederherzustellen (Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie). Liquidationsverfahren im Sinne der Richtlinie sind nur die Insolvenzverfahren – also bei inländischen Versicherern Verfahren nach der Insolvenzordnung (InsO) – als „Gesamtverfahren“ (Begründungserwägung Nummer 5; Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie). Hierzu zählt also nicht die außerhalb eines Insolvenzverfahrens erfolgende Abwicklung eines Versicherers, z. B. die einer Aktiengesellschaft (§§ 264 ff. des Aktiengesetzes [AktG]) oder die eines größeren VVaG gemäß § 47 Abs. 3 Satz 1 VAG.

Die Richtlinie zielt darauf ab, die gegenseitige Anerkennung der von den Mitgliedstaaten in Bezug auf Versicherungsunternehmen erlassenen Sanierungsmaßnahmen und Liquidationsverfahren sowie die notwendige Zusammenarbeit sicherzustellen. Diese gegenseitige Anerkennung wird in der Richtlinie durch die Grundsätze der Einheit, der Universalität, der Abstimmung, der Publizität, der Gleichbehandlung und des Schutzes der Versicherungsgläubiger verwirklicht. Allein die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats sollen befugt sein, über Verfahren zur Liquidation eines Versicherungsunternehmens zu entscheiden (Einheitsgrundsatz). Ein solches Verfahren soll seine Wirkung in der gesamten Gemeinschaft entfalten und von allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden. In der Regel sollen alle Vermögenswerte in das Liquidationsverfahren einbezogen werden (Universalitätsgrundsatz). Das Recht des Herkunftsmitgliedstaats soll grundsätzlich regeln, welches die Voraussetzungen für die Eröffnung, Durchführung und Beendigung eines Liquidationsverfahrens sind. Die Aufsichtsbehörden des Herkunftsmitgliedstaats und aller anderen Mitgliedstaaten sollen unverzüglich von der Eröffnung des Liquidationsverfahrens unterrichtet werden (Abstimmungsgrundsatz). Dieses Vorgehen steht im Einklang mit dem Grundsatz der Herkunftslandkontrolle, der der Dritten Richtlinie Schadenversicherung und der Richtlinie über Lebensversicherungen zugrunde liegt.

Geschützt werden sollen insbesondere Forderungen, die Versicherten, Versicherungsnehmern, Begünstigten oder geschädigten Dritten, die einen Direktanspruch gegen das Versicherungsunternehmen haben, aufgrund eines Versicherungsgeschäfts zustehen (Versicherungsforderungen) (Begründungserwägung 13, Artikel 1 Buchstabe k der Richtlinie). Die Richtlinie erlaubt den Mitgliedstaaten die Wahl zwischen zwei Durchführungswegen:

a) Versicherungsforderungen erhalten ein absolutes Vorrecht auf Befriedigung aus den Vermögenswerten zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen oder

b) sie erhalten ein Rangvorrecht auf Befriedigung aus dem gesamten Unternehmensvermögen, dem nur Lohn- und Gehaltsforderungen, Forderungen der Sozialversicherung, Steuerforderungen und dinglich gesicherte Forderungen vorgehen dürfen.

Das deutsche Versicherungsaufsichtsrecht kennt eine privilegierte Befriedigung der Versicherungsnehmer derzeit nur in der **Lebensversicherung**, der substitutiven und sonstigen nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung, der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr und bei Rentenleistungen in der Unfall- und Haftpflichtver-

sicherung; d. h. nur bei solchen Versicherungen, bei denen ein Deckungsstock zu bilden ist (§§ 66, 79 bisherige Fassung). Für den Bereich der **Schadenversicherung** besteht heute kein Vorrecht mehr. § 80 VAG sah früher vor, dass im Konkurs des Versicherungsunternehmens die Forderungen aus Versicherungsverträgen auf Rückerstattung eines auf die Zeit nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses entfallenden Teils des Versicherungsentgelts und auf Ersatz eines zurzeit der Konkurseröffnung bereits eingetretenen Schadens den übrigen Konkursforderungen des § 61 Abs. 1 Nr. 6 der Konkursordnung im Rang vorgeht. Die Vorschrift wurde zum 1. Januar 1999 aufgehoben, weil der Insolvenzordnung (InsO) der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gläubiger zugrunde liegt.

Vorgesehen ist in Anlehnung an § 22 Abs. 1 des Hypothekenbankgesetzes eine Umsetzung entsprechend Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie. Die Versicherer haben für alle Versicherungen ein „Sicherungsvermögen“ zu schaffen, das in ein „Vermögensverzeichnis“ einzutragen ist. Die Versicherungsforderungen sind aus den eingetragenen Vermögenswerten (ggf. nach den Verfahrenskosten) vor den anderen Insolvenzgläubigern zu bedienen.

Die Lösung, anstelle eines besonderen gebundenen Vermögens für die bisher noch nicht gesicherten Versicherungsforderungen einheitlich ein Sicherungsvermögen vorzuschreiben, vermeidet unnötigen Aufwand. Würde eine gesonderte Vermögensmasse zur Sicherung der Gläubiger in der sonstigen Kranken- und Schadenversicherung geschaffen, wären z. B. bei Haftpflicht- und die Unfallversicherung betreibenden Versicherern dann vier Vermögensmassen zu unterscheiden: das freie Vermögen, das übrige gebundene Vermögen (§ 54 Abs. 1 VAG), den Deckungsstock (§ 79 VAG) und das „neue gebundene Vermögen“. Dies würde einen erheblichen Umstellungsaufwand und laufenden Verwaltungs- und Kontrollaufwand für alle Versicherer und für die Versicherungsaufsichtsbehörde des Bundes und die Versicherungsaufsichtsbehörden der Länder bedeuten. Zugleich wird der bisherige Begriff Deckungsstock vermieden, der in fremden Sprachen keine Entsprechung hat.

2. Umsetzung der Richtlinie über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten

Der Gesetzentwurf dient zum anderen der Umsetzung der Richtlinie 2001/24/EG des Rates und des Europäischen Parlaments vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten (ABl. EG Nr. L 125 S. 15), soweit dies nicht bereits im Rahmen des Gesetzes zur Neuregelung des Internationalen Insolvenzrechts vom 14. März 2003 (BGBl. I S. 345 ff.) erfolgt ist und Änderungen des Kreditwesengesetzes (KWG) erforderlich sind (Artikel 2).

Auch die Richtlinie über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten ist Teil des auf dem Europäischen Gipfel von Lissabon genehmigten Aktionsplans für Finanzdienstleistungen, wenngleich ihre Ursprünge bereits im Jahre 1985 liegen. Die Richtlinie soll gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Sanierung eines Kreditinstituts ein für alle Gläubiger gleichermaßen geltendes, klar festgelegtes Verfahren für die Verteilung des Vermögens zur Anwendung kommt. Im Falle der Insolvenz eines Kreditinstituts mit Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten erfolgt die Liquidation gemäß der vorgeschlagenen Richtlinie in einem einzigen Insolvenzverfahren. Dieses Verfahren wird in dem Mitgliedstaat eingeleitet, in dem das Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz hat (Herkunftsmitgliedstaat) und unterliegt einem einzigen Insolvenzrecht, nämlich dem des Herkunftsmitgliedstaats. Dieser Ansatz entspricht dem Grundsatz der Kontrolle durch das Herkunftsland, der die Grundlage für die EU-Bankrechtsrichtlinien bildet.

Die Richtlinie weist Gemeinsamkeiten mit der Richtlinie 2001/17/EG auf. In zahlreichen Einzelfragen ergeben sich jedoch unter Berücksichtigung spezifischer Besonderheiten Unterschiede.

Unter Liquidationsverfahren im Sinne der Definition in Artikel 2 der Richtlinie über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten sind im deutschen Recht Verfahren nach der Insolvenzordnung zu verstehen. Dies geht auch aus Artikel 11 Abs. 2 der Richtlinie hervor, wonach die freiwillige Liquidation eines Kreditinstitutes der Eröffnung eines Liquidationsverfahrens nicht entgegensteht. Zur Gewährleistung aufsichtsrechtlicher Belange auch bei freiwilliger Liquidation wird eine gesonderte Anzeigepflicht des betreffenden Instituts eingeführt.

3. Umsetzung der Solvabilitäts-Richtlinien für Versicherungsunternehmen

Mit den Richtlinien 2002/12/EG (bzw. 2002/83/EG) und 2002/13/EG, wurden die Regelungen über die Eigenmittelausstattung der Versicherungsunternehmen (Solvabilität) an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst. Die Umsetzung erfolgt zum einen durch Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes, zum anderen durch Änderung der Kapitalausstattungs-Verordnung (Artikel 4). Dabei werden Pensions- und Sterbekassen mit einem Beitragsvolumen, welches die Beitragsbemessungsgrenze erreicht, ab der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, welche die Lebensversicherung betreiben, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2002/83/EG fallen, den gleichen erhöhten Anforderungen unterworfen, die für Lebensversicherungsunternehmen eingeführt werden; für Unternehmen mit einer jährlichen Beitragseinnahme unterhalb dieses Schwellenwerte werden die Anforderungen gegenüber den bisher geltenden Regelungen teilweise reduziert, indem für Pensionskassen dieser Größenordnung der Mindestgarantiefonds entfällt.

4. Weitere Änderungen

Ferner enthält das Gesetz redaktionelle Änderungen, die durch die Zusammenfassung der bestehenden Lebensversicherungs-Richtlinien in einem umfassenden und vollständigen Gesetzestext in der neuen Richtlinie über Lebensversicherungen bedingt sind.

Darüber hinaus werden einzelne Vorschriften des VAG über die laufende Aufsicht der Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds geändert, die sich in der Praxis als lückenhaft erwiesen haben. Die Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfonds-Richtlinie) ist hierbei bereits beachtet worden.

Im Übrigen wird die Gelegenheit der Umsetzung der o. g. Richtlinien dazu genutzt, verschiedene Redaktionsversehen

im VAG und im Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz zu beseitigen.

II. Alternativen

Das Gesetzesvorhaben ist unumgänglich, da die genannten EU-Richtlinien zwingend in nationales Recht umzusetzen sind. Bei der Umsetzung wurde darauf geachtet, die Belastungen der Versicherungsunternehmen möglichst gering zu halten.

Die Erledigung der Aufgabe durch Private ist nicht möglich, da es sich um Modifikationen eines bestehenden staatlichen Aufsichtssystems handelt (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 GGO).

Die sonstigen Änderungen des VAG führen zu einer geringfügigen Erweiterung bestehender Mitteilungspflichten. Neue Überwachungs- und Genehmigungsverfahren werden nicht eingeführt. Die Ersetzung der Mitteilungspflichten durch Selbstverpflichtungen ist aus Gründen der gleichmäßigen Anwendung und der Durchsetzbarkeit und der Praktikabilität (Massenverfahren) nicht möglich (§ 43 Abs. 1 Nr. 4 GGO).

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht möglich (§ 43 Abs. 1 Nr. 6 GGO).

III. Gesetzgebungszuständigkeit und Notwendigkeit bundesgesetzlicher Regelung

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 Grundgesetz (konkurrierende Gesetzgebung). Eine bundesgesetzliche Regelung der Matierie ist gemäß Artikel 72 Abs. 2 Grundgesetz zur Wahrung der Wirtschaftseinheit erforderlich.

Das Gesetz dient fast ausschließlich der Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union zu Rechtsgebieten, auf denen der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit bereits durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Sowohl die durch europäisches Recht vorgegebenen Änderungen als auch die sonstigen in diesem Gesetz vorgesehenen Korrekturen der bestehenden Gesetze betreffen nur von den bestehenden Vorschriften bereits erfasste Sachverhalte. Eine teilweise Rückübertragung auf die Länder würde zu erheblicher Rechtsunsicherheit, Verwaltungsmehraufwand sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich, erheblichen Nachteile für die betroffenen Unternehmen und ihre Kunden führen. Wegen negativen Auswirkungen einer uneinheitlichen Aufsicht auf die Handlungsmöglichkeiten der Versicherer und Kreditinstitute auf den internationalen Märkte würde darüber hinaus die Gesamtwirtschaft geschädigt.

IV. Auswirkungen des Gesetzes auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte, Kosten für die Wirtschaftsunternehmen und Auswirkungen auf das Preisniveau

Die Umsetzung der Zwangsliquidationsrichtlinie (Versicherungsunternehmen) erfordert Aufwendungen (einschließlich Umstellungsaufwand) bei den Versicherern, weil sie künftig ein Vermögensverzeichnis einrichten und führen müssen. Erhöhte Aufwendungen bei den Kreditinstituten sind nicht zu erwarten.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen aufgrund der Änderungen keine Kosten. Bei der Aufsichtsbehörde wird in beiden Aufsichtsbereichen voraussichtlich ein geringer Mehrbedarf an Personal, darüber hinaus bei der Versicherungsaufsicht ein hoher Umstellungsaufwand im Bereich des Berichtswesens (im Hinblick auf die neue Vermögenskategorie des Sicherungsvermögens) und in allen Aufsichtsbereichen ein Mehr an laufendem Verwaltungsaufwand entstehen, der sich noch nicht beziffern lässt. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht deckt ihre Kosten durch die ihrer Aufsicht unterstellten Unternehmen über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAGKostV). Auswirkungen auf die Verbraucherpreise und das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Da es sich um ein Änderungsgesetz handelt, dass im Kern keine individualisierbaren materielle Neuregelungen enthält, kann ein fester Termin für die Prüfung des Gesetzes auf seine Wirkungen nicht festgesetzt werden (§ 44 Abs. 6 GGO).

B. Besonderer Teil

Artikel 1 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Alle Änderungen (Buchstaben a bis h) sind Folgeänderungen der Nummern 19, 21 bis 24, 27 bis 32, 36, 38, 58 (§§ 65 ff., §§ 77 ff., §§ 81b, 88a, 89b, 145).

Zu Nummer 2 (§ 1)

Durch die Änderung wird ein Redaktionsversehen beseitigt. Die bisherige Verweisung auf § 93 war seit Aufhebung dieser Vorschrift gegenstandslos. An die Stelle des § 93 ist § 17 FinDAG getreten. Ein Hinweis auf diese Vorschrift ist jedoch entbehrlich, weil sie unmittelbar anwendbar ist. Das FinDAG unterscheidet nicht zwischen Erst- und Rückversicherungsunternehmen.

Zu Nummer 3 (§ 1a)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb (Absatz 1 Satz 2)

Die Streichung des Verweises auf § 93 erfolgt aus den o. g. Gründen. § 104 soll künftig nicht nur dann gelten, wenn ein Rückversicherungsunternehmen sich an einem Erstversicherungsunternehmen beteiligt, sondern auch, wenn Unternehmen sich an einem Rückversicherungsunternehmen beteiligen (siehe Bundestagsdrucksache 14/8017, S. 142). Damit wird eine bei der Erweiterung der Aufsicht über Rückversicherungsunternehmen durch das Vierte Finanzmarktförderungsgesetz entstandene planwidrige Regelungslücke beseitigt.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (Absatz 3 Satz 2)

Die Änderung beseitigt ein Redaktionsversehen. Die Vorschrift wurde § 87 Abs. 6 nachgebildet, der auf Tatsachen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 abstellt. Dass Rückversicherungsunternehmen keiner Zulassung bedürfen, ist insoweit unerheblich.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (Absatz 3 Satz 3)

Durch die Änderung wird zunächst ein Redaktionsversehen beseitigt. Ferner wird die Aufsichtsbehörde nunmehr ermächtigt, Befugnisse, die dem Vorstand oder anderen Organen des Rückversicherungsunternehmens nach Gesetz oder Satzung zustehen, ganz oder teilweise auf einen Sonderbeauftragten zu übertragen.

Nach der bisherigen Regelung ist die Aufsichtsbehörde lediglich befugt, bei Geschäftsleitern, die die Anforderungen des § 7a Abs. 1 nicht erfüllen, die Abberufung zu verlangen und ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit zu untersagen (Absatz 3 Satz 2). Es hat sich in der Praxis jedoch gezeigt, dass diese Befugnisse nicht ausreichen. Die Neuberufung geeigneter neuer Geschäftsleiter erfordert vielfach einen längeren Zeitraum. In wirtschaftlichen Notlagen ist indes schnelles Handeln erforderlich, um eine weitere Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens zu verhindern. Die Bestellung von Sonderbeauftragten hat sich in langjähriger Aufsichtspraxis als ein wirksames Mittel des Krisenmanagements erwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 6)

Die erste Änderung (**Buchstabe a**) fügt eine Klammerdefinition des Begriffes „Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und aller anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ ein, die der Lesbarkeit der folgenden Paragraphen des Gesetzes dient und die aus historischen Gründen bislang uneinheitliche Terminologie vereinheitlicht.

Buchstabe b stellt klar, dass die Aufsichtsbehörde nicht verpflichtet ist, ein herkömmliches Mitteilungsblatt in Papierform zu nutzen (auf Bundesebene bisher die VerBaFin). Die Verbreitung im Internet ist kostengünstiger, sichert eine größere Verbreitung und entspricht dem Projekt „BundOnline 2005“ (siehe auch zu den Nummern 39 und 40).

Zu Nummer 5 (§ 8)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die durch die Richtlinie über Lebensversicherungen bedingt ist.

Zu Nummer 6 (§ 10a)

Bei der Durchführung der betrieblichen Altersversorgung stehen die Pensionsfonds in unmittelbarem Wettbewerb mit Pensionskassen und Lebensversicherungsunternehmen, soweit sie Direktversicherungen im Sinne von § 1b Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung betreiben. Soweit die Rechtsstellung der Arbeitnehmer gegenüber einem Lebensversicherungsunternehmen oder einer Pensionskasse und einem Pensionsfonds vergleichbar ist, müssen sich auch die Informationspflichten der Anbieter entsprechen. Insoweit bestand bisher eine Lücke, die nunmehr ausgefüllt wird. Damit werden zugleich entsprechende Verpflichtungen aus der Pensionsfonds-Richtlinie umgesetzt. So genannte Rückdeckungsversicherungen, bei denen die Versorgungsanwärter oder -empfänger keinen direkten Anspruch gegen den Versicherer besitzen, werden nicht erfasst.

Zu Nummer 7 (§ 11b)

Die Änderungen dienen im Wesentlichen der Korrektur von Redaktionsversehen. § 12d Abs. 2 wurde durch Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857) aufgehoben. Die neue Verweisung auf § 12b Abs. 3 Satz 3 ist eine Folgeänderung zu Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 12b). Die ausdrückliche Nennung der „Bestimmungen zur Überschussbeteiligung“ ist durch die Neufassung überflüssig, da sie in den Versicherungsbedingungen enthalten sind.

Zu Nummer 8 (§ 12)

Es hat sich als unzweckmäßig erwiesen, den Höchstrechnungszins in der Krankenversicherung im VAG zu nennen und gleichzeitig die Aufsichtsbehörde zu ermächtigen, ihn durch Rechtsverordnung festzulegen. In der Lebensversicherung wird der Höchstrechnungszins ausschließlich in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegt. Entsprechend soll der Höchstrechnungszins der Krankenversicherung ebenfalls nur in der Kalkulationsverordnung genannt werden. Eine Änderung des Zinssatzes ist dann leichter möglich. Bei der der Festlegung des Zinssatzes gelten dieselben Grundsätze, die der Regelung in § 65 Abs. 1 VAG zugrunde liegen.

Zu Nummer 9 (§ 12b)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (Absatz 3 Satz 1)

Entsprechend dem Sinn der bisherigen Regelung für derzeitige Mitarbeiter soll verdeutlicht verhindert werden, dass auch ehemalige Mitarbeiter des betreffenden Versicherungsunternehmens als Treuhändern ungeeignet sein können. Denn es ist zu befürchten, dass ehemalige Mitarbeiter bei fortbestehenden rechtlichen (z. B. Pensionszusagen) oder sonstigen Bindungen ihr Amt nicht unabhängig ausüben werden.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Absatz 3 Satz 3 und 4)

Es erscheint geboten, eine grundsätzliche Begrenzung der Treuhändermandate entsprechend der Begrenzung der Aufsichtsratsmandate in § 100 Abs. 2 AktG aufzunehmen. Die ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit setzt voraus, dass dem Treuhänder ausreichend Zeit für die Prüfung der technischen Berechnungsgrundlagen bzw. der Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Verfügung steht. Diese Tätigkeiten sind zeitlich ebenso aufwendig wie die Tätigkeiten eines Aufsichtsratsmitgliedes. Kleinere Versicherungsunternehmen verfügen oftmals nicht über einen angestellten Verantwortlichen Aktuar, sondern lassen diese Aufgaben von Externen erledigen, die häufig auch als Treuhänder für andere Unternehmen arbeiten. Daher ist die Tätigkeit als Verantwortlicher Aktuar bei der Höchstzahl der Mandate zu berücksichtigen.

Die feste zahlenmäßige Beschränkung durch Gesetz ist aus Gründen der Rechtssicherheit und der Gleichbehandlung geboten. Allerdings sind besondere Ausnahmefälle denkbar, z. B. bei brancheneinheitlichen Tarifen wie dem Standardtarif oder der Pflegepflichtversicherung, wo die Begrenzung unnötig ist, weil selbst eine abstrakte Gefährdung für die ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit nicht denkbar ist.

Um derartige, seltene, Fälle flexibel berücksichtigen zu können, wird der Aufsichtsbehörde die Befugnis eingeräumt, durch Allgemeinverfügung oder im Einzelfall Erleichterungen zuzulassen.

Zu Buchstabe b (Absatz 5 Satz 1)

Die neue Verweisung auf § 12b Abs. 3 Satz 3 ist eine Folgeänderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb.

Zu Nummer 10 (§ 12f)

Die Änderung ist redaktioneller Natur.

Zu Nummer 11 (§ 13)

Durch **Buchstabe a** wird eine planwidrige Lücke geschlossen. Nach Maßgabe des § 13 Abs. 1a wird ein Funktionsausgliederungsvertrag nur wirksam, wenn er der Aufsichtsbehörde vorgelegt wird. Die Beendigung eines Funktionsausgliederungsvertrags war jedoch bisher weder nach § 13 Abs. 1a noch nach § 13d anzeigepflichtig, obwohl es für die Aufsichtsbehörde von Bedeutung ist zu erfahren, dass die betreffende Funktion nunmehr wieder vom Versicherungsunternehmen selbst wahrgenommen wird (siehe auch § 81 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe a und § 83 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2). Durch die Formulierung „nicht auf eine bestimmte Zeit befristeten“ wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Anzeige nur erforderlich ist, wenn der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen oder eine Verlängerungsklausel vereinbart wurde.

Buchstabe b enthält eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 12 (§ 13b)

Die Buchstaben a und **c** enthalten eine redaktionelle Änderung.

Mit der Ergänzung in **Buchstabe b** werden die durch die Artikel 1 Nr. 7 der Richtlinie 2002/13/EG in die Richtlinie 73/239/EWG eingefügten Artikel 20a Abs. 5 sowie Artikel 38 Abs. 5 der Richtlinie über Lebensversicherungen umgesetzt. Solange die Rechte der Versicherungsnehmer eines Unternehmens gefährdet sind, soll die Aufsichtsbehörde dem Unternehmen nicht bescheinigen dürfen, dass es über ausreichende Eigenmittel verfügt.

Zu Nummer 13 (§ 13c)

Buchstabe a enthält eine redaktionelle Änderung.

Durch die Änderung in **Buchstabe b** (Absatz 1 Satz 3) wird ein Redaktionsversehen beseitigt (siehe Artikel 16 Nr. 7 des Vierten Finanzmarktförderungsgesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) und Artikel 1 Abs. 2 Nr. 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857)).

Mit der Ergänzung durch **Buchstabe c** (Absatz 2 Satz 5) wird der durch die Artikel 1 Nr. 7 der Richtlinie 2002/13/EG in die Richtlinie 73/239/EWG eingefügte Artikel 20a Abs. 5 und Artikel 38 Abs. 5 der Richtlinie über Lebensversicherungen umgesetzt. Solange die Rechte der Versicherungsnehmer eines Unternehmens gefährdet sind, soll die Aufsichtsbehörde dem Unternehmen nicht bescheinigen dürfen, dass es über ausreichende Eigenmittel verfügt.

Zu Nummer 14 (§ 14)

Buchstabe a enthält eine redaktionelle Änderung.

Infolge Artikel 1 Nr. 13 des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes wurde § 311 BGB zu § 311b Abs. 3 BGB (siehe BGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412)) (**Buchstabe b**).

Zu Nummer 15 (§ 53c)

Die Ergänzung in Absatz 1 (**Buchstabe a**) übernimmt die aus der durch Artikel 1 der Richtlinie 2002/13/EG geänderten Fassung von Artikel 16 der Richtlinie 73/239/EWG und aus Artikel 27 der Richtlinie über Lebensversicherungen sich ergebende Klarstellung, dass Versicherungsunternehmen ständig und nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt über ausreichende Eigenmittel verfügen müssen. Mit den Richtlinien wird zwischen der verfügbaren und der geforderten Solvabilitätsspanne unterschieden. Der Begriff „verfügbare Solvabilitätsspanne“ wird nicht in das Versicherungsaufsichtsgesetz übernommen; statt dessen wird weiterhin der Begriff „Eigenmittel“ verwendet.

Der in Absatz 2a (**Buchstabe b**) gestrichene Satz 2 war durch Zeitablauf obsolet geworden.

Mit der Streichung des Wortes „insbesondere“ in Absatz 3 Satz 1 (**Buchstabe c**) wird der durch Artikel 1 Nr. 2 der Richtlinie 2002/13/EG geänderte Fassung von Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie 73/239/EWG sowie Artikel 27 Abs. 2 der Richtlinie über Lebensversicherungen Rechnung getragen. Die Aufzählung der möglichen Bestandteile der Eigenmittel ist jetzt abschließend; Instrumente, welche die Richtlinien als Bestandteile der Eigenmittel unter bestimmten Voraussetzungen zulassen, die aber nicht in § 53c des Versicherungsaufsichtsgesetzes genannt werden, können den Eigenmitteln nicht zugerechnet werden. Dies schließt aber nicht aus, Instrumente, die dort nicht genannt sind, aber zum Beispiel die Merkmale einer nach § 53c Abs. 3b den Eigenmitteln zurechenbaren nachrangigen Verbindlichkeit erfüllen, als eigenmittelfähig anzusehen.

Die Änderung von Satz 1 Nr. 1 berücksichtigt die durch die Artikel 1 Nr. 2 der Richtlinie 2002/13/EG vorgenommene Neufassung von Artikel 16 der Richtlinie 73/239/EWG sowie Artikel 27 der Richtlinie über Lebensversicherungen. Die Berücksichtigung der Hälfte des nicht eingezahlten Teils des Grundkapitals oder des Gründungsstocks bleibt zwar weiterhin möglich, sobald der eingezahlte Teil 25 vom Hundert des Grundkapitals oder des Gründungsstocks erreicht, eine Zurechnung dieses Betrages ist aber nunmehr nur noch auf Antrag und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde erlaubt.

Mit der Ergänzung in Satz 1 Nr. 3 wird Absatz 2 Buchstabe c der neuen Fassung von Artikel 16 der Richtlinie 73/239/EWG und Artikel 27 der Richtlinie über Lebensversicherungen umgesetzt.

Die Streichung von Satz 1 Nr. 4 und 5 erfolgt in Umsetzung der neuen Fassung des Artikels 16 der Richtlinie 73/239/EWG. Die Möglichkeit, bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und nach dem Gegenseitigkeitsgrundsatz arbeitenden öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen,

die nicht die Lebensversicherung betreiben, Nachschüsse den Eigenmitteln zuzurechnen, bleibt grundsätzlich erhalten, die Zurechenbarkeit erfordert aber jetzt einen Antrag und die Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Außerdem wird der Umfang der Zurechenbarkeit eingeschränkt.

Aufgrund der Streichung zweier Nummern erhält Satz 1 Nr. 6 die neue Nummer 4. Der bisherige Satz 1 Nr. 6 Buchstabe b entfällt nicht vollständig, sondern wird in seinem zweiten Teil in der neuen Nummer 5 übernommen. In dieser sind alle Vermögenswerte zusammengestellt, die nur auf Antrag und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde den Eigenmitteln zurechenbar sind. Damit wird dem Aufbau des neuen Artikels 16 der Richtlinie 73/239/EWG und des Artikels 27 der Richtlinie über Lebensversicherungen gefolgt, die zwischen freien, unbelasteten Eigenmitteln, Bestandteilen, aus denen die verfügbare Solvabilitätsspanne unter bestimmten Voraussetzungen bestehen darf, und Vermögenswerten differenzieren, aus denen die verfügbare Solvabilitätsspanne nur auf Antrag des Unternehmens und mit Zustimmung der zuständigen Behörde bestehen darf. Gestrichen wird die bisher nach Satz 1 Nr. 6 vorgesehene Zurechenbarkeit des Wertes künftiger Überschüsse. Insoweit wird die in Artikel 27 Abs. 4 Buchstabe a der Richtlinie über Lebensversicherungen geregelte, ohnehin zeitlich bis zum 31. Dezember 2009 begrenzte Möglichkeit, künftige Gewinne unter bestimmten Voraussetzungen zum Bestandteil der Eigenmittel zu machen, nicht umgesetzt.

Satz 1 Nr. 5 Buchstabe a und b setzen in Verbindung mit Satz 2 die neuen Artikel 16 Abs. 4 Buchstabe a und b der Richtlinie 73/239/EWG und 27 Abs. 4 Buchstabe d der Richtlinie über Lebensversicherungen um; die nach Absatz 4 Buchstabe b vierter Halbsatz von den zuständigen nationalen Behörde zu erstellenden Leitlinien, in denen die Bedingungen für die zulässigen Beitragsnachzahlungen festgelegt sind, werden von der Aufsichtsbehörde in einer Internen Richtlinie festgehalten. Mit Satz 1 Nr. 5 Buchstabe c erfolgt die Umsetzung der neuen Artikel 16 Abs. 4 Buchstabe c der Richtlinie 73/239/EWG und 27 Abs. 4 Buchstabe c der Richtlinie über Lebensversicherungen. Der sich aus Satz 1 Nr. 5 Buchstabe b ergebende Ausschluss der Zurechenbarkeit von Nachschüssen in der Krankenversicherung ist unabhängig von Änderungen der Richtlinie 73/239/EWG eingefügt worden, um rechtlichen Bedenken gegen die Einforderbarkeit solcher Nachschüsse Rechnung zu tragen. Nach § 178g Abs. 1 VVG kann ein Krankenversicherungsunternehmen bei einem Versicherungsverhältnis, bei dem die Prämien entsprechend den technischen Berechnungsgrundlagen nach den §§ 12 und 12a in Verbindung mit § 12c zu berechnen sind, nur die sich daraus ergebende Prämie verlangen. Außerdem sind die Versicherer zu einseitigen Beitragsanpassungen berechtigt. Eine zusätzliche Erhebung von Nachschüssen dürfte daher nicht möglich sein. Mit der Beschränkung der Anrechenbarkeit der Nachschüsse auf die Hälfte der Differenz zwischen den nach der Satzung in einem Geschäftsjahr zulässigen und den tatsächlich geforderten Nachschüssen wird die Fassung von Artikel 16 der Richtlinie 73/239/EWG umgesetzt, wie sie sich aus Absatz 4 Buchstabe b ergibt.

Die Änderungen im bisherigen Satz 2 ergeben sich als Folge der Änderungen in Satz 1 und durch die Umsetzung der neuen Artikel 16 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie 73/239/EWG und 27 Abs. 2 Buchstabe c der Richtlinie über Lebensversicherungen, mit denen klargestellt wird, dass der Verlustvortrag anzusetzen ist, der sich nach Berücksichtigung der auszuschüttenden Dividenden ergibt.

Im neu gefassten Absatz 3c (**Buchstabe d**) wird auf 25 vom Hundert der Eigenmittel und nicht wie bisher der eingezahlten Eigenmittel abgestellt. Die Streichung ergibt sich als Konsequenz der durch die Umsetzung der neuen Artikel 16 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie 73/239/EWG und 27 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie über Lebensversicherungen entfallenden Zugehörigkeit des nicht eingezahlten Teil des Grundkapitals und des Gründungsstocks zu den Eigenmitteln. Die übrigen Änderungen in Absatz 3c dienen der Umsetzung der neu gefassten Artikel 16 Abs. 3 Buchstabe a der Richtlinie 73/239/EWG und 27 Abs. 3 Buchstabe a der Richtlinie über Lebensversicherungen. Die Aufsichtsbehörde kann eine Zurechnung des Gesamtbetrages von Genussrechtskapital und nachrangigen Verbindlichkeiten nicht mehr zu 50 vom Hundert der Solvabilitätsspanne sondern nur noch bis zu diesem Vomhundertsatz der Eigenmittel zulassen. Die Richtlinien schreiben vor, dass der maximal zulässige Vomhundertsatz von 50 sich auf den niedrigeren Betrag der verfügbaren Solvabilitätsspanne und der geforderten Solvabilitätsspanne bezieht. Die Überschreitung der regelmäßigen Höchstgrenze kann nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz die Aufsichtsbehörde nur zulassen, wenn das Nachrangkapital zur Erfüllung eines Solvabilitätsplanes oder eines Finanzierungsplanes erfolgt; in diesen Fällen ist der Betrag der Eigenmittel niedriger als die Solvabilitätsspanne, so dass jeweils auf 50 vom Hundert der Eigenmittel abzustellen ist.

Zu Nummer 16 (§ 54)

Infolge der zur Umsetzung des Artikels 10 in Verbindung mit Artikel 2 Buchstabe k der Zwangsliquidationsrichtlinie (Versicherungsunternehmen) notwendigen Änderung des § 66 Abs. 1a gehören nunmehr versicherungstechnische Passiva, die bisher zum Soll des übrigen gebundenen Vermögens (§ 54a Abs. 1 Satz 2) gehörten, künftig zum Soll des Sicherungsvermögens (das u. a. an die Stelle des bisherigen Deckungsstocksolls getreten ist). Der Begriff des übrigen gebundenen Vermögens konnte daher nicht aufrechterhalten werden. Er wurde durch den Begriff des sonstigen gebundenen Vermögens ersetzt, um Verwirrungen zu vermeiden, die sich infolge des verminderten Umfangs ergeben könnten (**Buchstaben a** und **d**). Durch **Buchstabe d** wurde die neue Definition des Mindestumfangs des sonstigen gebundenen Vermögens (der bisherige Absatz 1 Satz 2 bis 3 und 5) aus systematischen Gründen in einen neuen Absatz 5 überführt, weil im Unterschied zu den sonstigen Regelungen des § 54 – die die Aktivseite betreffen – hier die Definition über die Passivseite erfolgt.

Zum Mindestumfang des sonstigen gebundenen Vermögens gehören die nicht von Artikel 2 Buchstabe k der Richtlinie als Versicherungsforderungen erfassten versicherungstechnischen Passiva. Dies sind zum einen die von der Zwangsliquidationsrichtlinie (Versicherungsunternehmen) nicht erfassten versicherungstechnischen Rückstellungen, zu denen die Schwankungsrückstellung und die dieser ähnlichen Rückstellungen (§ 341h des Handelsgesetzbuchs) gehören. Zum anderen gehören dazu Rückstellungen, Verbindlichkei-

ten und Rechnungsabgrenzungsposten aus dem auch von vielen Erstversicherungsunternehmen betriebenen aktiven Rückversicherungsgeschäft. Die Anteile der Rückversicherer bleiben wie bisher außer Betracht. Die „freie RfB" („freie", d. h. die noch nicht einzelnen Verträgen zugeteilten Mittel für eine Rückstellung für Beitragsrückerstattung) war bisher nicht Teil des übrigen gebundenen Vermögens (vgl. den bisherigen Absatz 1 Satz 4). Es erscheint aber zweckmäßig, sie nunmehr einzubeziehen, weil sie bereits seit Artikel 17 der früheren Ersten Richtlinie Lebensversicherung (jetzt Artikel 20 der Richtlinie über Lebensversicherungen) zu den versicherungstechnischen Rückstellungen gehören, die durch qualifizierte Vermögenswerte zu bedecken sind.

Bei den Änderungen durch die **Buchstaben b** und **c** handelt es sich um redaktionelle Anpassungen, die durch die Richtlinie über Lebensversicherungen bedingt sind.

Zu Nummer 17 (§ 54b)

Die Änderung ist eine Anpassung an die neue Terminologie „Sicherungsvermögen".

Zu Nummer 18 (Zwischenüberschrift vor § 65)

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen den Neuregelungen in diesem Abschnitt.

Zu Nummer 19 (§ 65)

Buchstabe a enthält eine redaktionelle Änderung.

Bei der Ergänzung durch **Buchstabe b** handelt es sich um zwei der in § 79 alter Fassung enthaltenen Fälle, die aus systematischen Gründen nicht mehr in § 79 neuer Fassung geregelt sind.

Zu Nummer 20 (§ 66)

Gemäß Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a[1] der Zwangsliquidationsrichtlinie (Versicherungsunternehmen) muss für die Sicherstellung der bevorrechtigten Behandlung von „Versicherungsforderungen" (im Sinne des Artikels 2 Buchstabe k) ein besonderes Sicherungsvermögen geschaffen werden. Insoweit bestand bisher nur der Deckungsstock für die Lebensversicherung (§ 66 bisherige Fassung), für die Krankenversicherung der in § 12 genannten Arten (d. h. die nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherung), die Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr und für Rentenleistungen in der Haftpflicht- und Unfallversicherung (§ 79 bisherige Fassung). Für die sonstige Kranken- und Schadenversicherung war daher noch ein Sicherungssystem zu schaffen. Die Versicherer haben ein „Verzeichnis" (Artikel 10 Abs. 3 in Verbindung mit der Anlage zur Richtlinie) für alle Versicherungen zu schaffen, wobei die in ihm eingetragenen Vermögenswerte (das „Sicherungsvermögen") den Gläubigern von Versicherungsforderungen vorrangig vor den anderen Insolvenzgläubigern zur Befriedigung zur Verfügung stehen (siehe näher die Begründung Allgemeiner Teil). Außerdem entsprach der Umfang der bisher vom Deckungsstock geschützten Forderungen nicht der Definition des Artikels 2 Buchstabe k der Richtlinie.

[1] In der im Amtsblatt der EU veröffentlichten Fassung der Richtlinie heisst es in Artikel 10 Abs. 1 statt „a" versehentlich „m" und statt „b" versehentlich „n".

Die Umsetzung erfolgt durch eine umfassende Neuregelung des Unterabschnitts vor allem in den §§ 66, 77 und 77a.

Die notwendige Erweiterung (gemäß Artikel 2 Buchstabe k der Richtlinie) in § 66 Abs. 1a ist zunächst erfolgt, indem eine Ausweitung von „in der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und Rückkäufe enthaltenen anteiligen Deckungsrückstellungen der einzelnen Versicherungsverträge" auf die „Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und Rückkäufe" vorgenommen wurde. Des Weiteren war es erforderlich, den Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung, der auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, ebenfalls in den Umfang mit einzubeziehen. Es handelt sich dabei um bereits individuell deklarierte Überschussanteile, auf die der Versicherungsnehmer zum Zuteilungsstichtag einen Anspruch hat. Die Überschussanteile sind in der Lebensversicherung die „laufenden Überschussanteile und die Schlussüberschussanteile".

Darüber hinaus wurde der Deckungsstock um die restlichen Positionen der „Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern" und die Rückstellung für unverbrauchte Beiträge aus ruhenden Versicherungsverträgen erweitert. Da diese Positionen bislang zum übrigen gebundenen Vermögen gehörten (§ 54 Abs. 1 bisherige Fassung), liegt hierin keine Erweiterung des gebundenen Vermögens. Bei den zuletzt genannten „als Prämie" (bzw. Beitrag) „eingenommenen Beträgen" handelt es sich um eine Position, über die bisher nicht gesondert Rechnung zu legen war; sie ist Teil der „Sonstigen Verbindlichkeiten". Die Aufnahme an dieser Stelle ist jedoch zur Umsetzung von Artikel 2 Buchstabe k der Richtlinie erforderlich. Da im Insolvenzfall nur die Rückerstattungsbeträge aus Verträgen bevorrechtigt sind, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht zustande gekommen sind oder die aufgehoben wurden (vgl. § 77a Abs. 1 Nr. 2), erfasst die Position nur die Beträge, von denen zum Stichtag bereits bekannt ist, dass sie vom Versicherungsunternehmen zu erstatten sind.

Dabei schreibt Artikel 2 Buchstabe k der Richtlinie eine „Brutto-Sicherung" vor, indem die Anteile der Rückversicherer dort unberücksichtigt geblieben sind. Diese „Brutto-Sicherung" bestand schon bisher, soweit ein Deckungsstock zu bilden war (s. § 66 Abs. 1a Satz 2, § 79 bisherige Fassung). Diese „Brutto-Sicherung" wird in Absatz 1a in Umsetzung der Richtlinie auf die anderen Versicherungen erweitert, so dass auch bei diesen die Passiva künftig brutto zu bedecken sind.

Gemäß Absatz 6a gehören die Anteile der Rückversicherer zum Sicherungsvermögen und können als solche zur Bedeckung des Mindestumfangs herangezogen werden. Erhöhte Anforderungen entstehen den Versicherern durch die Umstellung auf die Bruttobedeckung demzufolge nicht. Der Anteil der Rückversicherer ist zwar im laufenden Geschäftsbetrieb nicht stets ohne weiteres ziffernmäßig bestimmbar, weil der Anteil von dem Vorliegen der in den Rückversicherungsverträgen bestimmten Voraussetzungen abhängig ist; in der jährlichen Bilanz und auch in der Liquidationsbilanz ist dies jedoch möglich. Die Anlagegrundsätze des § 54 gelten für die Anteile der Rückversicherer nicht.

Durch die Regelungen in den Absätzen 2, 3a, 5 und 6 werden die Verpflichtungen aus Artikel 10 Abs. 3 der Richtlinie

in Verbindung mit den Nummern 1, 3 und 4 des Anhangs umgesetzt, wonach gemäß Nummer 4 insbesondere die Summe der im Vermögensverzeichnis eingetragenen Vermögenswerte des Sicherungsvermögens jederzeit mindestens dem Betrag der versicherungstechnischen Rückstellungen entsprechen muss.

Weitere Änderungen in den Absätzen 1, 2, 3a, 4 bis 6 und 7 dienen der Anpassung an die neue Terminologie „Sicherungsvermögen“ und „Vermögensverzeichnis“ oder sind sonst redaktioneller Natur.

Das Nähere zu dem weitgehend der bisherigen Regelung über den Deckungsstock parallelen Vermögensverzeichnis des Sicherungsvermögens soll in einem Rundschreiben der Versicherungsaufsichtsbehörde geregelt werden.

Zu Nummer 21 (§ 67)

Es handelt sich um eine Anpassung an § 66 und an die Neuregelungen in § 65 und § 79.

Zu den Nummern 22 bis 25 (§§ 70, 72, 73 und 74)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der neuen Terminologie.

Zu Nummer 26 (§ 77)

Die geänderte Überschrift und die Änderungen in den Absätzen 1 und 2 sind Anpassungen an die neue Terminologie. Die bisherigen Absätze 2 bis 5 sind Inhalt des neuen § 77a, Absatz 3 ist Inhalt des neuen § 77b geworden.

Zu Nummer 27 (§ 77a)

Absatz 1 (bisher § 77 Abs. 4) wurde dem Begriff der „Versicherungsforderungen“ des Artikels 2 Buchstabe k der Zwangsliquidationsrichtlinie (Versicherungsunternehmen) angepasst. Da der Umfang, in dem die Forderungen bevorrechtigt sind, sich aus dem in § 66 Abs. 1a festgelegten Mindestumfang des Deckungsstocks ergibt, müssen an dieser Stelle nur die potentiellen Forderungsinhaber genannt werden. Die zeitliche Begrenzung von Prämienrückforderungsansprüchen (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) ist erforderlich, um die gleichmäßige Befriedigung aller Versicherten zu gewährleisten. Absatz 1 Satz 2 entspricht materiell dem bisherigen § 77 Abs. 4 Satz 1.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 77 Abs. 4 Satz 2. Der frühere § 77 Abs. 4 Satz 3 ist entfallen, weil seine Übernahme eine Umsetzung der Methode des Artikels 10a Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie und damit eine unzulässige Kombination der beiden zur Wahl stehenden Methoden des Artikels 10a Abs. 1 der Richtlinie bedeuten würde. Einen gewissen Ausgleich für den Verlust dieses zusätzlichen Absonderungsrechts bewirkt jedoch die Ausweitung des früheren Deckungsstocks und jetzigen Sicherungsvermögens (vgl. zu § 66 Abs. 1a).

Zu Nummer 28 (§ 77b)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 77 Abs. 3 in Verbindung mit dem bisherigen § 79. Nur für die genannten Versicherungen bestimmt sich auch die Höhe der Forderung selbst nach dem Anteil am Sicherungsvermögen; im Übrigen bestimmt sie sich nach dem jeweiligen Versicherungsvertrag (vgl. § 13 des Versicherungsvertragsgesetzes). Die entsprechende Geltung dieser Vorschrift für Geschäfte der Sparten 23 und 24 folgt aus § 1 Abs. 4 Satz 1.

Zu Nummer 29 (§ 78)

Die Ergänzung der Angabe „77a und 77b“ durch **Buchstabe a** ist eine Folgeänderung zur Einfügung der neuen § 77a und § 77b; die Änderungen der **Buchstaben b und c** sind eine Anpassung an die neue Terminologie.

Zu Nummer 30 (§ 79)

Wie bisher ist ein Treuhänder für Lebensversicherungen und Krankenversicherungen nach Art der Lebensversicherung zu bestellen. Der Klarstellung halber wurde die private Pflegepflichtversicherung (§ 12f) aufgenommen. Die Treuhändertätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Sicherungsvermögen, das – ausschließlich oder zum Teil – zur Bedeckung der Verpflichtungen nach § 66 Abs. 1a aus den genannten Versicherungen gebildet wird. Schadenversicherungsunternehmen, die die nicht substitutive Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung betreiben (§ 12 Abs. 5), haben die Möglichkeit, durch die Bildung einer selbständigen Abteilung des Sicherungsvermögens gemäß § 66 Abs. 7 zu vermeiden, dass sie auch für das andere von ihnen betriebene Versicherungsgeschäft künftig einen Treuhänder bestellen müssen.

Die vormals die Unfallversicherungen der in § 11d genannten Art sowie die Rentenleistungen aus den in § 11e genannten Versicherungen betreffende Verweisung wurde durch die Neuregelung des Abschnitts entbehrlich (siehe jetzt § 65 Abs. 4, § 66 Abs. 1a, § 67).

Zu Nummer 31 (§ 81b)

Mit der Einfügung von § 81b Abs. 2a bis 2c wird der durch Artikel 1 Nr. 7 der Richtlinien 2002/13/EG in die Richtlinie 73/239/EWG eingefügte Artikel 20a Abs. 1 bis 4 und Artikel 38 Abs. 1 bis 4 der Richtlinie über Lebensversicherungen umgesetzt. Die Aufsichtsbehörde erhält damit zusätzliche Befugnisse, um in besonderen Situationen, in denen die Rechte der Versicherungsnehmer gefährdet sind, zu einem ausreichend frühen Zeitpunkt eingreifen zu können.

Zu Nummer 32 (§ 83)

Die Änderung durch **Buchstabe a** stellt klar, dass die BaFin auch bei Versicherungsunternehmen Prüfungen ausschließlich durch Abschlussprüfer durchführen lassen kann (siehe hierzu auch § 44 Abs. 1 Satz 3 KWG und § 4 Abs. 3 FinDAG). Der bisherige Wortlaut („hinzuzuziehen“) könnte in der Praxis zu entsprechenden Zweifeln führen. Die Neufassung bedingt keine Änderung der Praxis der BaFin, bei Versicherungsunternehmen Prüfungen in der Regel durch eigene Mitarbeiter durchzuführen. Die Abschlussprüfer werden ggf. als Verwaltungshelfer und nicht als Beliehene tätig. Aus Anlass der Klarstellung wurde im ersten Halbsatz die Bezeichnung „Prüfer“ durch die genauere Bezeichnung „Abschlussprüfer“ ersetzt.

Bei **Buchstabe b** handelt es sich um eine Folgeänderung von Buchstabe a.

Durch **Buchstabe c** wird ein Redaktionsversehen berichtigt.

Zu Nummer 33 (§ 87)

Durch die Einfügung des Absatzes 2a wird Artikel 13 der Zwangsliquidationsrichtlinie (Versicherungsunternehmen) umgesetzt.

Zu Nummer 34 (§ 88)

Durch die neuen Absätze 1a und 1b (**Buchstabe a**) werden Artikel 8 Abs. 1 und 2 der Richtlinie umgesetzt. Nur die zuständigen Behörden des Herkunftsmitglied- oder Vertragsstaates sind befugt, ein Insolvenzverfahren zu eröffnen (Einheitsgrundsatz), während die anderen Mitglied- und Vertragsstaaten dieses Verfahren anzuerkennen haben (Universalitätsgrundsatz).

Durch Absatz 1b werden Partikularverfahren und Sekundärinsolvenzverfahren ausdrücklich ausgeschlossen, weil die Zwangsliquidationsrichtlinie (Versicherungsunternehmen) vom Grundsatz strikter Einheit und Universalität des Verfahrens beherrscht wird (Artikel 8 Abs. 1). Dies gilt aber gemäß Satz 3 nicht in Bezug auf Niederlassungen von Versicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne der § 105 Abs. 1 und 2 und der Fälle des § 110d (siehe darüber hinaus zu den Pensionsfonds die Begründung zu Nummer 50 (§ 113 Abs. 3)). Hinsichtlich der Erstgenannten handelt es sich um eine Klarstellung, weil diese Niederlassungen weitgehend demselben Aufsichtsrecht unterliegen als ob sie selbständige Unternehmen wären (§ 105 Abs. 3; vgl. auch Artikel 30 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie); die Letztgenannten (§ 110d Abs. 1 und 3) sind von den versicherungsrechtlichen Richtlinien und daher auch von der gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie maßgeblichen Definition des „Versicherungsunternehmens“ im Sinne der Richtlinie nicht erfasst.

Die Änderung des Absatzes 2 Satz 4 (**Buchstabe b)** ist redaktioneller Natur.

Zu Buchstabe c

Absatz 3 stellt die Umsetzung des Artikels 8 Abs. 3 und des Artikels 14 Abs. 1 der Richtlinie dar. Wegen der nur sektoralen Bedeutung erschien eine Umsetzung im VAG gegenüber einer Umsetzung in der Insolvenzordnung vorzugswürdig.

Um die anderen Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 8 Abs. 3 der Richtlinie über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Versicherers informieren zu können, ist es erforderlich, dass das Insolvenzgericht den erlassenen Eröffnungsbeschluss der Aufsichtsbehörde abschriftlich mitteilt. Die Bekanntmachungspflichten des Insolvenzgerichts (bzw. dessen Geschäftsstelle) richten sich im Übrigen grundsätzlich nach § 30 der Insolvenzordnung. Darüber hinaus war die Pflicht zur Bekanntmachung eines Auszugs im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften festzuschreiben (Artikel 14 Abs. 1 der Richtlinie) und die Pflicht gemäß Artikel 14 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie, in der Bekanntmachung zusätzlich das anwendbare Recht anzugeben (letzteres schreibt Artikel 13 der Richtlinie 2001/24/EG [betreffend Kreditinstitute] nicht vor). Anders als in Artikel 13 der Richtlinie 2001/24/EG (betreffend Kreditinstitute) ist aber weder vorgeschrieben, dass der Eröffnungsbeschluss auch in mindestens zwei überregionalen Zeitungen der Mitgliedstaaten zu veröffentlichen sei, in denen eine Zweigniederlassung besteht oder Dienstleistungen erbracht werden, noch – wie in Artikel 17 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 13 der Richtlinie 2001/24/EG (betreffend Kreditinstitute) – dass der Veröffentlichung zusätzlich das Formblatt (vgl. zu diesem und dessen Inhalt die Begründung zu **Nummer 35** [§ 88a Abs. 1]) voranzustellen sei. Dies aufgrund autonomer Entscheidung parallel zu regeln, erscheint nicht erforderlich. Allen Gläubigern wird der Eröffnungsbeschluss zugestellt (§ 30 Abs. 2, § 8 Abs. 3 der Insolvenzordnung). Darüber hinaus sind alle Gläubiger ohnehin einzeln durch Formblatt zu unterrichten und die bekannten Gläubiger, die Versicherungsnehmer, Versicherter, Begünstigter oder geschädigter Dritter mit Direktanspruch gegen den Versicherer sind, außerdem in einer Amtssprache des Staates ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts zu informieren (vgl. die Begründung zu Nummer 35 [§ 88a Abs. 2]). In Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie ist demgegenüber anders als in der Richtlinie 2001/24/EG (betreffend Kreditinstitute) vorgesehen, dass die Aufsichtsbehörde die Befugnis haben muss, in der ihr geeignet erscheinenden Weise bekannt zu machen, dass sie eine Mitteilung der Aufsichtsbehörden eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates erhalten hat, wonach über ein Versicherungsunternehmen in deren Zuständigkeitsbereich ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

Absatz 4 dient der Umsetzung des Artikels 18 Abs. 2 der Richtlinie. Die durch Satz 1 der Aufsichtsbehörde eingeräumte Befugnis, vom Insolvenzgericht und dem Insolvenzverwalter Auskünfte über den Stand des Verfahrens verlangen zu können, ist notwendig, um der in der Richtlinie vorgesehenen Auskunftspflicht (Satz 2) nachkommen zu können. Wegen der nur sektoralen Bedeutung erschien eine Umsetzung im VAG einer Umsetzung in der Insolvenzordnung vorzugswürdig.

Durch Absatz 5 Satz 1 wird, obwohl die Zwangsliquidationsrichtlinie (Versicherungsunternehmen) insoweit keine Vorgaben enthält, eine Parallelregelung zu Artikel 19 Abs. 1 der Richtlinie 2001/24/EG (betreffend Kreditinstitute) geschaffen, weil ein Unterrichtungsinteresse der andern Mitglied- und Vertragsstaaten bestehen kann und keine entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen ersichtlich sind. Durch Satz 3 wird die Verpflichtung aus Artikel 30 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie umgesetzt. Wenn von einem Insolvenzverfahren die Niederlassung eines Versicherungsunternehmens eines Drittlandes betroffen ist, das in mehreren Mitglied- oder Vertragsstaaten Zweigniederlassungen hat, ist hinsichtlich jeder Niederlassung ein nationales Insolvenzverfahren zulässig (vgl. die Begründung zu Absatz 1 Satz 3). Insoweit sollen sich die für die jeweilige Niederlassung zuständige Aufsichtsbehörde, das Insolvenzgericht und der Insolvenzverwalter um ein international abgestimmtes Vorgehen bemühen.

Zu Nummer 35 (§ 88a)

Die Vorschrift ist die Umsetzung des Artikels 15 in Verbindung mit Artikel 17 der Zwangsliquidationsrichtlinie (Versicherungsunternehmen).

Mit Absatz 1 werden die Unterrichtungspflichten aus Artikel 17 Unterabsatz 1 und Artikel 15 Abs. 1 Unterabsatz 1 und 2 der Richtlinie umgesetzt. Hierdurch werden die Bekanntmachungspflichten gemäß § 30 der Insolvenzordnung

sektorspezifisch erweitert (siehe auch § 8 Abs. 3 der Insolvenzordnung, wonach das Insolvenzgericht den Insolvenzverwalter beauftragen kann, die Zustellungen durchzuführen). Insbesondere erscheint es ausreichend, dass das Bundesministerium der Justiz ermächtigt wird, den Wortlaut des Formblatts (als Verwaltungsvorschrift) festzulegen. Aus dem Formblatt selbst ergeben sich keine für das Insolvenzverfahren bedeutsamen materiellen Ansprüche, weil es nur einen auf die Rechtslage hinweisenden Inhalt hat. Die besonderen Unterrichtungspflichten nach Absatz 1 sind zwar nach der Richtlinie jeweils auf Gläubiger beschränkt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat haben. Es besteht jedoch kein Grund, anderen Gläubigern diese Vorteile grundsätzlich zu verwehren.

Absatz 2 beruht auf Artikel 17 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie und Absatz 3 auf Artikel 17 Abs. 2 der Richtlinie. Anders als gemäß Artikel 17 Abs. 2 Satz 3 der Richtlinie 2001/24/EG (betreffend Kreditinstitute) kann vom ausländischen Gläubiger keine Übersetzung ins Deutsche verlangt werden. Gläubiger aus Drittstaaten müssen jedoch ihre Forderungen in deutscher Sprache anmelden; eine andere Regelung wäre potentiell verfahrensverzögernd, jedenfalls aber kostenintensiv und damit masseschmälernd.

Absatz 4 dient der Umsetzung des Artikels 18 der Richtlinie. Danach hat der Insolvenzverwalter die Gläubiger „regelmäßig in geeigneter Form, insbesondere über den Fortgang des Insolvenzverfahrens“ zu informieren. Das deutsche Insolvenzrecht verpflichtet jedoch den Insolvenzverwalter grundsätzlich nicht, Routineanfragen der Gläubiger nach dem Stand des Verfahrens zu beantworten. Der Verwalter erfüllt vielmehr seine Auskunftspflicht gegenüber den Gläubigern durch Berichterstattung in der Gläubigerversammlung. Sofern keine anderslautenden Beschlüsse der Gläubigerversammlung vorliegen, ist der Verwalter zu einer darüber hinausgehenden Berichterstattung nicht verpflichtet. Ganz anders ist jedoch das Verhältnis gegenüber den Mitgliedern des Gläubigerausschusses, die den Insolvenzverwalter bei seiner Geschäftsführung zu überwachen und zu unterstützen haben. Diese müssen sich über den Gang der Geschäfte unterrichten sowie die Bücher und Geschäftspapiere einsehen und haben den Geldverkehr und -bestand prüfen zu lassen (vgl. § 69 der Insolvenzordnung). Dieser Pflicht jedes einzelnen Mitglieds des Gläubigerausschusses korreliert das Recht, vom Verwalter Auskunft, Bericht und Rechnungslegung zu verlangen. Insofern dürfte das deutsche Recht bereits den Anforderungen von Artikel 18 der Richtlinie im Grundsatz genügen. Gleichwohl wird zur Klarstellung die Verpflichtung aus der Richtlinie ausdrücklich umgesetzt.

Zu Nummer 36 (§ 89)

Es handelt sich um eine Anpassung an die neue Terminologie.

Zu Nummer 37 (§ 89a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3 (Buchstabe b Doppelbuchstabe bb). Nach § 89a sind Maßnahmen nach § 87 Abs. 6 sofort vollziehbar. Für Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 2, der § 87 Abs. 6 nachgebildet wurde, galt dies bisher nicht.

Zu Nummer 38 (§ 89b)

Durch diese Vorschrift werden die Artikel 5 und 6 der Zwangsliquidationsrichtlinie (Versicherungsunternehmen) in Anlehnung an geltende Verwaltungsgrundsätze umgesetzt. Durch die Einschränkung „die Sanierungsmaßnahmen darstellen“ (Absätze 1 und 2) und die Umsetzung der Definition des Artikels 2 Buchstabe c der Richtlinie in Absatz 3 wird zum Ausdruck gebracht, dass die Unterrichtungs- (Absatz 1) und erweiterte Bekanntmachungspflicht (Absatz 2) nur für bestimmte Maßnahmen gilt. Die §§ 82, 83, 84 wurden dementsprechend in Absatz 1 nicht in Bezug genommen, weil Maßnahmen aufgrund dieser Ermächtigungsgrundlagen keine Rechte anderer Beteiligter (d. h. deren „Versicherungsforderungen“; siehe § 66 Abs. 1a und § 77a Abs. 1) beeinträchtigen. Die § 81b Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, § 81c Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 1, § 81d Abs. 2 wurden nicht erwähnt, weil der jeweilige Satzteil „unbeschadet der nach … zulässigen Maßnahmen“ keine eigenständige Ermächtigungsgrundlage ist. Eine Ergänzung in § 110a Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe a ist nicht erforderlich, denn es handelt sich nicht um eine Befugnisvorschrift, die dem Vorbehalt des Allgemeininteresses unterliegt, sondern um eine – ohnehin zu beachtende – Verfahrensvorschrift.

In Absatz 1 beruht der Satzteil „Vor Erlass einer Verfügungsbeschränkung nach § 81b Abs. 4“ auf den durch Artikel 5 der Richtlinie unberührt gebliebenen Umsetzungsverpflichtungen aus Artikel 20 Abs. 1 der Ersten Richtlinie Schadenversicherung (in der Fassung des Artikels 13 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung) und Artikel 37 der Richtlinie über Lebensversicherungen. Abweichend von der Richtlinie 2001/24/EG (betreffend Kreditinstitute) sind – erstens – alle Mitgliedstaaten und – zweitens – diese inhaltlich jeweils auch über „die etwaigen konkreten Wirkungen dieser Maßnahmen“ zu unterrichten (Absatz 1).

Abweichend von Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 2001/24/EG (betreffend Kreditinstitute) ist aber nicht vorgeschrieben, dass Sanierungsmaßnahmen auch in mindestens zwei überregionalen Zeitungen der Mitgliedstaaten bekannt zu machen seien. Es ist nicht erforderlich, dies aufgrund autonomer Entscheidung parallel zu regeln, weil die Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften als ausreichend erscheint und darüber hinaus verfahrensrechtliche Vorschriften (vgl. z. B. § 70 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 58, 60 der Verwaltungsgerichtsordnung) verlängerte Fristen bzw. Wiedereinsetzungsmöglichkeiten für Betroffene vorsehen, denen die Entscheidung nicht bekannt gemacht wurde; unberührt bleiben auch mögliche Schadensersatzansprüche.

In Absatz 2 Satz 3 wird wegen Artikel 6 Abs. 3 der Zwangsliquidationsrichtlinie (Versicherungsunternehmen) ausdrücklich bestimmt, dass die Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften keine Wirksamkeitsvoraussetzung ist.

Anders als nach Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 2001/24/EG (betreffend Kreditinstitute) ist für die Frage, ob eine Sanierungsmaßnahme (Absatz 3) vorliegt, nicht entscheidend, ob nur Rechte Dritter „in einem Aufnahmemitgliedstaat“ beeinträchtigt sind. Auf den Aufenthaltsort der Dritten kommt es gemäß Artikel 6 Abs. 1 der Zwangsliquidationsrichtlinie (Versicherungsunternehmen) nicht an.

Um den in Artikel 19 ff. der Zwangsliquidationsrichtlinie (Versicherungsunternehmen) vorgesehenen Gleichklang der Wirkungen von Sanierungsmaßnahmen und Liquiditätsverfahren auf bestimmte Verträge und Rechte sicherzustellen, verweist Absatz 3 Satz 3 auf die für das Liquidationsverfahren geltenden Vorschriften der InsO.

In den Fällen des Absatz 4 (siehe darüber hinaus zu Pensionsfonds die Begründung zu **Nummer 50** [§ 113 Abs. 3]) gibt es keine ausländischen Gläubiger von „Versicherungsforderungen“ und dementsprechend auch kein Unterrichtungsinteresse EG-/EWR-ausländischer Aufsichtsbehörden.

Unterrichtungspflichten hinsichtlich Versicherungsunternehmen eines Drittstaates sieht Artikel 30 der Richtlinie im Gegensatz zu Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 2001/24/EG (betreffend Kreditinstitute) nicht vor.

Zu den Nummern 39 und 41 (§§ 103 und 103a)

Die Änderungen stellen klar, dass die Aufsichtsbehörde nicht verpflichtet ist, ein herkömmliches Mitteilungsblatt in Papierform zu nutzen (auf Bundesebene bisher vor allem die VerBaFin). Die Verbreitung im Internet ist kostengünstiger, sichert eine größere Verbreitung und entspricht dem Projekt „BundOnline 2005“ (siehe auch Nummer 4).

Zu Nummer 41 (§ 104)

Redaktionelle Anpassung, die durch die Richtlinie über Lebensversicherungen bedingt ist.

Zu Nummer 42 (§ 104a)

Die Änderung ist redaktioneller Natur.

Zu Nummer 43 (§ 104c)

Die Änderung berichtigt die Verweisung.

Zu Nummer 44 (§ 105)

Die Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Nummer 45 (§ 110)

Die Änderung ist eine Folgeänderung der Einführung der neuen Terminologie in den §§ 66 ff.

Zu Nummer 46 (§ 110a)

Die Änderungen durch **Buchstabe a Doppelbuchstabe aa** und **Buchstabe b** sind redaktionelle Anpassungen, die durch die Richtlinie über Lebensversicherungen bedingt sind. Die Änderung durch **Buchstabe a Doppelbuchstabe bb** ist redaktioneller Natur.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe aa

Soweit Unternehmen aus dem EG-/EWR-Raum im Inland im Wege des Dienstleistungsverkehrs oder über eine Niederlassung die private Pflegepflichtversicherung anbieten, haben sie grundsätzlich auch den durch das Gesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857) eingeführten § 12f zu beachten, der vorbehaltlich der Regelungen des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (§§ 110, 111) § 12 Abs. 1 bis 4 und die §§ 12b und 12c für die Pflegeversicherung für entsprechend geltend erklärt. Dies gilt nicht, soweit § 12f auf § 12 Abs. 2 und 3 (Verantwortlicher Aktuar) verweist.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe bb bis dd

Durch die Änderung wird ein Redaktionsversehen beseitigt. Die bisherige Verweisung auf § 93 war seit Aufhebung dieser Vorschrift gegenstandslos. An die Stelle des § 93 ist § 17 FinDAG getreten. Ein Hinweis auf diese Vorschrift ist hier sinnvoll (anders bei §§ 1 und 1a, siehe Nummer 2 und 3), obwohl sie unmittelbar anwendbar ist. Denn § 17 ermächtigt die BaFin zur Vollstreckung und damit zu einschneidenden Maßnahmen gegen Unternehmen mit Sitz im EWR (siehe auch § 111b). Demgegenüber kann auf die Nennung anderer (ebenfalls unmittelbar geltender) Vorschriften des FinDAG, die keinen direkten Bezug zum materiellen Aufsichtsrecht haben, verzichtet werden.

Zu Nummer 47 (§ 111b)

Redaktionelle Anpassung, die durch die Richtlinie über Lebensversicherungen bedingt ist.

Zu Nummer 48 (§ 111c Abs. 1)

Der frühere Absatz 1 Satz 1 ist entbehrlich, denn § 89b gilt bei allen Maßnahmen der Aufsichtsbehörde. § 111c Abs. 2 und Abs. 4 brauchen nicht zu entfallen. Diese Vorschriften begründen im Unterschied zu § 89b Abs. 1 (Umsetzung des Artikels 5 der Richtlinie) Unterrichtungspflichten im Nachhinein unabhängig davon, ob es sich bei den ergriffenen Maßnahmen um „Sanierungsmaßnahmen“ handelte. Die bei allen Maßnahmen erforderliche Bekanntmachung gegenüber dem Unternehmen und gegebenenfalls sonstigen Beteiligten richtet sich nach § 89b Abs. 2. Der Wortlaut des früheren Satzes 2 wurde – entsprechend angepasst – Absatz 1.

Zu Nummer 49 (§ 111d)

Die Änderung ist redaktioneller Natur (siehe Nummer 6). Die Einfügung dient der Umsetzung der durch die Artikel 1 Nr. 7 der Richtlinie 2002/13/EG in die Richtlinie 73/239/EWG eingefügten Artikel 20a Abs. 5 und Artikel 38 Abs. 5 der Richtlinie über Lebensversicherungen. Solange die Rechte der Versicherungsnehmer eines Unternehmens gefährdet sind, soll die Aufsichtsbehörde nicht bescheinigen dürfen, dass es über eine ausreichende Solvabilitätsspanne verfügt.

Zu Nummer 50 (§ 113)

Durch **Buchstabe a** (Absatz 2) werden bezüglich Pensionsfonds Redaktionsfehler beseitigt und bisher unterbliebene Folgeänderungen ergänzt.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Die Änderungen dienen der Verfahrensvereinfachung und der Beseitigung von Auslegungszweifeln:

– durch den Ausschluss des § 6 Abs. 1 Satz 2 wird ein Versehen bereinigt. Gemäß § 113 Abs. 3 VAG gelten die Vorschriften über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr (§§ 13a bis 13c VAG) nicht für Pensionsfonds. Die in § 6 Abs. 1 Satz 2 VAG angeordnete Geltung der Zulassung eines Versicherungs-

unternehmens für das Gebiet aller Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und aller anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) steht mit den §§ 13a bis 13c VAG in unmittelbarem Zusammenhang und muss daher ebenfalls für unanwendbar erklärt werden.

– § 9 wird für unanwendbar erklärt, weil die Regelung hinsichtlich der Bestimmungen über die Vermögensanlage in Widerspruch zu § 115 Abs. 3 steht und im Übrigen für Pensionsfonds nicht einschlägig ist, da die in § 9 noch genannte aktive Rückversicherung von Pensionsfonds nicht betrieben werden darf.

– § 53c Abs. 4 wird ausdrücklich für anwendbar erklärt, um Zweifel über den Umfang der Verordnungsermächtigung gemäß § 114 Abs. 2 VAG auszuräumen.

– § 66 Abs. 7 wird für unanwendbar erklärt, um unnötige Doppelprüfungen zu vermeiden. § 66 Abs. 7 macht die Bildung selbständiger Abteilungen des Deckungsstocks von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig. Gemäß § 115 Abs. 1 haben Pensionsfonds Deckungsstöcke unter Berücksichtigung der jeweiligen Pensionspläne zu bilden. Dies schließt die Bildung besonderer Abteilungen des Deckungsstocks ein. Gemäß § 113 Abs. 2 Nr. 5 werden die Pensionspläne von der Aufsichtsbehörde auf ihre Vereinbarkeit mit den Grundsätzen des § 8 Abs. 1 geprüft. Bei einer zusätzlichen Genehmigung für die Bildung einer selbständigen Abteilung des Deckungsstocks würden keine Gesichtspunkte geprüft, die nicht bereits gemäß § 113 Abs. 2 Nr. 5 geprüft werden.

– der Ausschluss der §§ 105 bis 110 und 110d ist als Folgeänderung zu Nummer 52 (§ 117) aufzuheben.

– die Regelungen, mit denen die Zwangsliquidationsrichtlinie (Versicherungsunternehmen) umgesetzt wird, gelten für Pensionsfonds nicht. Gemäß der Definition in Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie sind „Versicherungsunternehmen“ im Sinne der Richtlinie nur Unternehmen, denen eine behördliche Zulassung gemäß Artikel 6 der Richtlinie 73/239/EWG oder Artikel 6 der Richtlinie 79/267/EWG erteilt worden ist. Die betreffenden Richtlinien erfassen Pensionsfonds aber nicht.

Damit ist die Anwendung der

– § 88 Abs. 1 Satz 2 (betreffend den Ausschluss von Partikularverfahren), Absatz 1a (Anerkennung EU-/EWR-ausländischer Insolvenzverfahren),

– § 88 Abs. 3 Satz 1, 3 und 4 (Bekanntmachungspflichten bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens),

– § 88 Abs. 4 Satz 2 (Pflicht der Aufsichtsbehörde, die Aufsichtsbehörde eines anderen Mitglied- oder anderen Vertragsstaates auf deren Verlangen über des Stand des Insolvenzverfahrens zu informieren),

– § 88a (erweiterte Unterrichtungspflichten hinsichtlich der Gläubiger im Insolvenzverfahren) und

– § 89b (erweiterte Bekanntmachungspflichten bei „Sanierungsmaßnahmen“)

auszuschließen.

Demgegenüber bestehen keine Bedenken dagegen zuzulassen, dass die Aufsichtsbehörde befugt ist bekannt zu machen, dass sie eine Mitteilung der Aufsichtsbehörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erhalten hat, wonach ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Pensionsfonds eröffnet worden ist, falls sich hierfür ein Bedürfnis ergibt (neuer § 88 Abs. 3 Satz 2). Im Falle einer Insolvenz soll die Aufsichtsbehörde auch vom Insolvenzgericht und dem Insolvenzverwalter Auskünfte über den Stand des (nationalen) Insolvenzverfahrens verlangen können (neuer § 88 Abs. 4 Satz 1).

Zu Nummer 51 (§ 115)

Die Änderung in Absatz 1 **(Buchstabe a)** dient der Angleichung der Vorschrift an die mit der Umsetzung der Zwangsliquidationsrichtlinie (Versicherungsunternehmen) eingeführte neue Terminologie (siehe zu § 66). Bei den Änderungen des Absatzes 2 (**Buchstabe b)** handelt es sich um redaktionelle Anpassungen, die durch die Richtlinie über Lebensversicherungen bedingt sind.

Zu Nummer 52 (§ 117)

Die Neufassung beseitigt die in der Praxis aufgetauchte Unsicherheit darüber, welche gesetzlichen Vorschriften für ausländische Pensionsfonds im Sinne des § 112 Abs. 1 gelten. Grundsätzlich ist eine entsprechende Anwendung der §§ 105 bis 110 (Drittstaaten) und des § 110d (EWR) gerechtfertigt. Allerdings soll die Zulassung auch im Fall des § 110d, anders als bei entsprechenden Versicherungsunternehmen mit Sitz im EWR, im Ermessen der Aufsichtsbehörde stehen (Absatz 1 Nr. 2 Satz 2). Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung sehr vielfältig sind und auch im EWR unterschiedlich intensiv beaufsichtigt werden. Im EWR wird erst im Zuge der Umsetzung der geplanten sog. Pensionsfonds-Richtlinie (frühestens 2005) auch bezüglich Pensionsfonds das Herkunftslandsprinzip („Single Passport“) eingeführt werden. Daher ist die durch Absatz 1 eingeführte Zwischenlösung zweckmäßig.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 117.

Zu Nummer 53 (§ 123)

Die Änderungen sind Anpassungen an die mit der Umsetzung der Zwangsliquidationsrichtlinie (Versicherungsunternehmen) eingeführte neue Terminologie (siehe zu § 66).

Zu Nummer 54 (§ 139)

Die geänderte Überschrift und die Änderungen in Absatz 2 sind Anpassungen an die mit der Umsetzung der Zwangsliquidationsrichtlinie (Versicherungsunternehmen) eingeführte neue Terminologie (siehe zu § 66).

Zu Nummer 55 (§ 140)

Durch die Änderungen wird die Strafdrohung derjenigen des § 54 Abs. 1 des Gesetzes für das Kreditwesen (KWG) für den Fall des Betriebs verbotener Geschäfte bzw. des Handelns ohne Erlaubnis angepasst. Die Strafdrohung des § 140 ist seit der Änderung durch Artikel 198 Nr. 9 EGStGB vom 2. März 1974 (BGBl. I 469 [593]; ber. S. 1942) unverändert. Sie

erscheint im Vergleich zur Strafandrohung für „einfachen“ Diebstahl und Betrug, die gemäß § 242 Abs. 1 StGB bzw. § 263 Abs. 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedroht sind, unverhältnismäßig niedrig. Die Strafdrohung schreckt nur auf ihren eigenen Vorteil bedachte Personen nicht mehr hinreichend ab. Die Versicherungsaufsicht musste in den vergangenen Jahren mehrfach vor in- und ausländischen Unternehmen warnen, die – teils mit Hilfe inländischer Vermittler – unbefugt Versicherungen betrieben (vgl. VerBAV 1997 S. 110 [Flugzeug-Kaskoversicherung]; 1998 S. 59 [Rentenversicherungsverträge], S. 124 [Flugzeug-Kaskoversicherung; drei Versicherer]; 1999 S. 148 [Reisepreis-Sicherungsscheine] und 2001 S. 74 [„Absicherung gegen Folgen eines möglichen eigenen Konkurses“]; Pressemitteilung vom 16. April 2002 – Z 5 – 137/02 – [Unrealistisches Leistungsversprechen in einem „System Plan for Life“]). Inzwischen werben auch unbefugt tätige Versicherer (vgl. VerBAV 2001 S. 74) und Vermittler über das Internet. Diese und andere kostengünstig einsetzbare Technologien bergen in besonderer Weise die Gefahr, dass eine große Anzahl Versicherungsverträge unbefugt abgeschlossen wird, bevor die Versicherungsaufsicht von der Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangt und dass – wie aus den vorgenannten Beispielen ersichtlich – zahlreiche Personen auf diese Weise zu Schaden kommen. Darüber hinaus bedeutet die Abwicklung der von inländischen Personen unbefugt abgeschossenen Versicherungsverträge oft einen erheblichen Verwaltungs- und Kostenaufwand.

Zu Nummer 56 (§ 144)

Anpassung an die neue Terminologie; die Missachtung der Vorschriften über das Vermögensverzeichnis wird auch hinsichtlich der sonstigen Kranken- und Schadenversicherung mit Bußgeld bedroht. Die bisherige Angabe „§§ 54a bis § 54c“ wurde aufgrund des Wegfalls des § 54a zum 1. Januar 2002 geändert.

Zu Nummer 57 (§ 145)

Die Vorschrift konnte aufgehoben werden, weil § 128, auf den Satz 1 Bezug nahm, durch Gesetz vom 21. Dezember 2000 aufgehoben wurde. Satz 2 hat sich als überflüssig erwiesen. Denn § 144b gilt ohnehin auch für Hauptbevollmächtigte, weil der Kreis der Pflichtigen nicht eingeschränkt wird (anders bei § 144 Abs. 1).

Zu Nummer 58 (§ 156a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 31.

Zu Nummer 59 (Anlage)

Die Änderung durch **Buchstabe a** erfolgt, um die Gliederungsbezeichnung „A:“ in „A.“ zu berichtigen (siehe Artikel 10 Nr. 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Altersvermögensgesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1333)).

Die Änderung durch **Buchstabe b** stellt eine Anpassung an die neue Terminologie dar.

Die Änderung durch **Buchstabe c** dient der Klarstellung. Nummer 3 des Abschnittes I der Anlage Teil D wurde durch Artikel 14 Nr. 7 des GKV-Gesundheitsreformgesetzes 2000 (BGBl. I S. 2626, 2653 f.) eingefügt. Die Angabe „Krankenversicherungen nach § 12a“ ist jedoch missverständlich, denn die Informationspflichten betreffen nur die substitutive Krankheitskostenversicherung, nicht aber die substitutive Krankentagegeldversicherung, die sonstige nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherung (vgl. § 12 Abs. 5) und die freiwillige Pflegeversicherung, die aber alle drei von § 12a ebenfalls erfasst sind (§ 12a Abs. 1 Satz 1). Bei der substitutiven Krankentagegeldversicherung ergibt sich nicht das Problem der stark steigenden Krankheitskosten. Die nichtsubstitutive, nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherung und die freiwillige Pflegeversicherung sind nicht mit einzubeziehen, weil die Hinweise nach Nummer 3 der Sache nach für diese Versicherungsarten nicht zutreffen.

Zu Buchstabe d

Obwohl der Abschnitt III der Anlage Teil D zum VAG nur punktuell geändert wird, ergibt sich aus redaktionellen Gründen die Notwendigkeit, den Abschnitt insgesamt neu zu fassen. Es wird nunmehr zwischen Informationen unterschieden, die bei Beginn und während der Laufzeit des Versorgungsverhältnisses zu erteilen sind.

Die ausdrückliche Erwähnung der Pensionsfonds ist wegen der Verweisung in § 113 Abs. 2 Nr. 4 überflüssig. An ihre Stelle tritt aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung die Bezeichnung „Anbieter“, die zugleich die Lebensversicherungsunternehmen und die Pensionskassen einschließt (siehe hierzu Nummer 6).

Bisher wurde nur in Abschnitt III Nr. 4 und 5 ausdrücklich der Zeitpunkt genannt, zu dem die Information zu erteilen ist. Dies hat zu widersprüchlichen Auslegungen Anlass gegeben. Daher wird der Abschnitt insoweit präzisiert.

Außerdem wird statt „angemessener Informationen über die Versorgungsleistungen und die Zahlungsmodalitäten“ (bisher Nummer 6) eine Information über die Vertragsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen, soweit sie für das Versorgungsverhältnis gelten, sowie die Angabe des auf den Vertrag anwendbaren Rechts verlangt. Die bisherige Regelung hat sich als zu unpräzise erwiesen. Die neue Formulierung orientiert sich daran, welche Information der Versorgungsberechtigte benötigt, um seinen Anspruch auf Leistung gegen den Pensionsfonds aufgrund § 112 Abs. 1 Nr. 3 VAG wirksam durchzusetzen. Daher beschränkt sich die Anordnung auch auf den Teil der Vertragsbestimmungen, die das Versorgungsverhältnis betreffen. Die Vorlage der vollständigen Vertragsunterlagen kann der Arbeitnehmer nach wie vor nicht verlangen.

Die Änderung der Gliederung macht es erforderlich klarzustellen, dass auch über eine Änderung der unter Ziffer 1 mitgeteilten Angaben zu informieren ist (siehe Teil D Abschnitt II Nr. 1).

Artikel 2 (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderungen sind Folgeänderungen der Nummer 3.

Zu Nummer 2

Die eingefügte Nummer 8a zielt auf die Umsetzung von Artikel 11 der Richtlinie, der die Anhörung der Aufsichtsbehörde auch für den Fall freiwilliger Auflösung vorschreibt.

Die Entscheidungsträger sind damit gehalten, Bundesanstalt und Bundesbank rechtzeitig vor einem Auflösungsbeschluss zu informieren, damit auch bei derartiger Liquidation die aufsichts-rechtlichen Aspekte vor einem entsprechenden Beschluss im Sinne einer ordnungsgemäßen Abwicklung gewürdigt werden. Der Bundesanstalt soll innerhalb einer nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessenden angemessenen Frist vor einem Auflösungsbeschluss Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern und erforderlichenfalls Weisungen nach § 38 Abs. 2 zu erlassen.

Zu Nummer 3

Die Richtlinie verlangt in Artikel 12 den Widerruf der Zulassung eines Kreditinstituts im Fall der Eröffnung eines Liquidationsverfahrens. Die vorgesehene Ergänzung dient der vereinfachenden Klarstellung, so dass es im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens keiner Prüfung des Absatzes 2 und dabei insbesondere der in Nummer 4 sonst genannten Kriterien mehr bedarf.

Zu Nummer 4

Mit der Aufnahme des Insolvenzgrundes der „drohenden Zahlungsunfähigkeit" in § 46b KWG soll das Kreditwesengesetz strukturell der Insolvenzordnung angepasst und die Handlungsmöglichkeiten der Bundesanstalt erweitert werden.

Die Insolvenzordnung weist neben dem allgemeinen Eröffnungsgrund der Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) und dem für juristische Personen zusätzlich möglichen Eröffnungsgrund der Überschuldung (§ 19 InsO) auch die „drohende Zahlungsunfähigkeit" (§ 18 InsO) als Eröffnungsgrund aus. Der Eröffnungsgrund „drohende Zahlungsunfähigkeit" kommt gemäß § 18 Abs. 1 InsO jedoch nur zum Tragen, wenn dies dem Willen des Schuldners entspricht.

Im Kreditwesengesetz wurde der Insolvenzgrund der „drohenden Zahlungsunfähigkeit" bisher nicht eingeführt, da das Insolvenzantragsrecht nicht beim Institut liegt und im Falle drohender Insolvenz ein Moratorium nach § 46a KWG verhängt werden kann. Das Moratorium nach § 46a KWG schließt jedoch die Einführung des Eröffnungsgrundes „drohende Zahlungsfähigkeit" nicht aus, soweit die Aufsichtsziele gewahrt bleiben. Ohne dass hierbei am Instrument des Moratoriums eine Änderung eintritt, soll der Insolvenzeröffnungsgrund „drohende Zahlungsunfähigkeit" die der Bundesanstalt möglichen Maßnahmen ergänzen und gleichzeitig das Kreditwesengesetz unter Beachtung der Besonderheiten der Bankenaufsicht möglichst systemkongruent mit der Insolvenzordnung ausgestaltet werden. Im Interesse der Aufsichtsziele wird die drohende Zahlungsunfähigkeit allerdings erst zum Insolvenzgrund und darf der entsprechende Antrag erst gestellt werden, wenn die Bundesanstalt Erfolgsaussichten von Maßnahmen nach § 46, 46a verneint. Dies richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der finanziellen Situation unter Berücksichtigung von Aktenlage und Informationen des Instituts sowie von Wille und Kooperationsbereitschaft der Leitung des Instituts, darüber hinaus nach der absehbaren Reaktion des Marktes.

Um gesetzessystematisch zu verfahren und dem Zweck der Regelung der „drohenden Zahlungsunfähigkeit" in der Insolvenzordnung zu folgen, kann zudem auch im Bereich des Kreditwesengesetzes wie in der Insolvenzordnung ein Insolvenzantrag wegen „drohender Zahlungsunfähigkeit" nur zulässig sein, wenn dies dem Willen des Schuldners entspricht. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht soll also nur dann zur Stellung des Insolvenzantrages wegen „drohender Zahlungsunfähigkeit" berechtigt sein, wenn der Schuldner dem Antrag der Bundesanstalt auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zustimmt.

Zu Nummer 5 (§ 46d ff.)

§ 46d Abs. 1 dient der Umsetzung der Artikel 4 und 8 der Richtlinie 2001//24/EG.

§ 46d Abs. 2 betrifft die Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie 2001//24/EG. Nach diesem Artikel ist die Durchführung von gemäß Artikel 3 Abs. 1 und 2 der Richtlinie beschlossenen Sanierungsmaßnahmen bekannt zu machen, soweit sie Rechte von Dritten in einem Aufnahmestaat beeinträchtigen können und diese im Herkunftsstaat Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung, die die Sanierungsmaßnahmen anordnet, einlegen könnten. Hierzu hat die Aufsichtsbehörde einen Auszug aus der Entscheidung im Amtsblatt der Europäischen Union und in zwei überregionalen Zeitungen jedes Aufnahmestaates zu veröffentlichen. Hierbei sind nach Artikel 6 Abs. 4 in der Amtssprache oder den Amtssprachen der betroffenen Staaten insbesondere Gegenstand und Rechtsgrundlage der Entscheidung, die Rechtsbehelfsfristen, eine leicht verständliche Angabe, wann diese Fristen enden und die genauen Anschriften der Behörden und Gerichte, die für die Prüfung der Rechtsbehelfe zuständig sind, anzugeben.

§ 46d Abs. 3 definiert den Begriff der Sanierungsmaßnahme nach Artikel 2 unter Einschluss der Unterstützungsmaßnahmen für Sanierungsmaßnahmen der Aufsichtsbehörden anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums. Damit soll der in der Richtlinie vorgeschriebenen Wirksamkeit sämtlicher Sanierungsmaßnahmen nach der Definition in Artikel 2 der Richtlinie Rechnung getragen werden (vgl. auch Erwägungsgrund Nr. 6 der Richtlinie). Eine Veröffentlichung ist nicht automatisch bei Anwendung dieser Vorschriften, sondern nur indiziert, soweit die Beeinträchtigung der Rechte Dritter berührt ist. Um den in Artikel 20 ff. vorgesehenen Gleichklang der Wirkungen von Sanierungsmaßnahmen und Liquiditätsverfahren auf bestimmte Verträge und Rechte sicherzustellen, verweist Satz 3 auf die für das Liquidationsverfahren geltenden Vorschriften der InsO. Dem trägt die in Satz 2 enthaltene Pflicht Rechnung, im Interesse der Rechtssicherheit Sanierungsmaßnahmen als solche zu bezeichnen.

§ 46d Abs. 5 bestimmt im Hinblick auf Artikel 3 der Richtlinie die Unterstützung der Aufsichtsbehörden des Herkunftsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums bei deren Sanierungsmaßnahmen. Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 5 der Richtlinie.

§ 46e regelt das Insolvenzverfahren. Nach dem autonomen deutschen Internationalen Insolvenzrecht hängt die Anerkennung eines ausländischen Insolvenzverfahrens im Inland insbesondere von zwei Voraussetzungen ab. Zum einen muss dem Eröffnungsstaat die internationale Zuständigkeit zukommen, zum anderen darf die Anerkennung des aus-

ländischen Verfahrens nicht den deutschen ordre public berühren.

Nach Artikel 9 der Richtlinie über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten sind nur die zuständigen Behörden des Herkunftsstaates befugt, ein Insolvenzverfahren zu eröffnen. Die anderen Mitgliedstaaten haben dieses Verfahren anzuerkennen, ohne dass ihnen die Möglichkeit eingeräumt wäre, die internationale Zuständigkeit des Eröffnungsstaates zu überprüfen. Dies lässt sich aus dem Grundsatz des gemeinschaftlichen Vertrauens ableiten, nach dem die Entscheidung eines ersten Gerichts in einem Mitgliedstaat die übrigen Mitgliedstaaten verpflichtet, diese anzuerkennen. Während Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 den Mitgliedstaaten die Befugnis einräumt, die Anerkennung eines in einem anderen Mitgliedstaat eröffneten Insolvenzverfahrens abzulehnen, wenn die Anerkennung zu einem Ergebnis führen würde, das offensichtlich mit der öffentlichen Ordnung des Anerkennungsstaates unvereinbar ist, besteht diese Möglichkeit unter dem Regime der Richtlinie über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten nicht. Insofern war es erforderlich, in Absatz 1 die einschlägigen Bestimmungen des autonomen deutschen Rechts für nicht anwendbar zu erklären.

Dem deutschen internationalen Insolvenzrecht liegt in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung über Insolvenzverfahren und den Modellbestimmungen der UNCITRAL über grenzüberschreitende Insolvenzverfahren das Prinzip der gemäßigten Universalität zugrunde. Dies bedeutet, dass einem Hauptinsolvenzverfahren grundsätzlich eine weltweite Wirkung zukommt, diese jedoch insbesondere durch die Zulassung von Partikularverfahren, die nur das in dem jeweiligen Eröffnungsstaat belegene Vermögen erfassen, abgemildert werden. Diese Verfahren, die in einem Staat eröffnet werden, in dem nicht die hauptsächlichen Interessen des Schuldners angesiedelt sind, dienen vor allem dem Schutz lokaler Gläubiger. Ihnen wird damit erspart, unter Umständen an einem weit entfernten Gerichtsstand, in einer fremden Sprache und unter einer ihnen unbekannten Rechtsordnung ihre Rechte durchsetzen zu müssen. Da die Richtlinie über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten vom Grundsatz strikter Einheit und Universalität des Verfahrens beherrscht wird, muss durch Absatz 2 die Zulassung solcher Partikularverfahren, zu denen auch Sekundärinsolvenzverfahren gehören, ausgeschlossen werden.

Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie sieht vor, dass die Behörden oder Gerichte des Herkunftsstaates die zuständigen Behörden des Aufnahmestaates von ihrer Entscheidung, ein Liquidationsverfahren zu eröffnen, unverzüglich – möglichst vor Eröffnung des Verfahrens, ansonsten unmittelbar danach – in Kenntnis setzen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist somit umgehend über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu informieren. Dies erfolgt durch die Übermittlung des Eröffnungsbeschlusses. Eine entsprechende Unterrichtung sehen auch die Mitteilungen in Zivilsachen vor. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht trifft danach die Verpflichtung, die Aufsichtsbehörden der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums unverzüglich über die Verfahrenseröffnung zu unterrichten.

Neben der öffentlichen Bekanntmachung nach § 30 der Insolvenzordnung schreibt Artikel 13 der Richtlinie 2001/24/EG ergänzend vor, dass der Eröffnungsbeschluss auch auszugsweise im Amtsblatt der Europäischen Union sowie in zwei überregionalen Zeitungen der Aufnahmestaaten zu publizieren ist, in denen das Kreditinstitut wirtschaftlich aktiv ist. Dies wird durch Absatz 3 Satz 2 umgesetzt. Im Unterschied zu der Richtlinie über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen schreibt Artikel 17 Abs. 1 der Richtlinie über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten vor, dass auch bei der öffentlichen Bekanntmachung nach Artikel 13 das in § 46f Abs. 1 geregelte Formblatt bekannt zu machen ist.

Um ein koordiniertes Vorgehen der Aufsichtsbehörden zu ermöglichen, gibt Absatz 4 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Befugnis, jederzeit vom Insolvenzgericht und vom Insolvenzverwalter Auskünfte über den Stand des Verfahrens zu verlangen. Auch wenn der Insolvenzverwalter im Rahmen des laufenden Insolvenzverfahrens mit dem umfangreichsten Wissen über den Gemeinschuldners ausgestattet sein sollte, ist eine ergänzende Informationspflicht des Insolvenzgerichtes unverzichtbar. Insbesondere wenn der Insolvenzverwalter nur unzureichend auf Anfragen reagieren sollte, ist eine Einschaltung des Insolvenzgerichtes geboten, um eine schnelle Handlungsfähigkeit der Aufsicht zu gewährleisten. Die erlangten Informationen können dann auch von den Aufsichtsbehörden der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums abgefragt werden.

Für Zweigstellen von Kreditinstituten aus Drittländern sieht Artikel 19 der Richtlinie Ausnahmeregelungen vor. Insofern werden auch der Grundsatz der strikten Einheit des Verfahrens durchbrochen und Partikularinsolvenzverfahren über das Vermögen der Zweigstellen eines Kreditinstitutes zugelassen. Unterhält das Kreditinstitut auch Zweigstellen in anderen Mitgliedstaaten, so hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Aufsichtsbehörden dieser Mitgliedsstaaten unverzüglich von der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zu informieren, damit in den jeweiligen Staaten ggf. auch entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Kunden ergriffen werden können. Wie bereits oben dargestellt, verwendet auch hier die Richtlinie den Terminus „Entscheidung“, der auf den Insolvenzeröffnungsbeschluss zu beziehen ist.

§ 46e Abs. 5 Satz 1 dient darüber hinaus der Information der zuständigen Stellen anderer Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums bereits im Falle eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, um die zeitnahe Reaktion und Vorbereitung etwaiger Schutzmaßnahmen sicherzustellen.

Im Interesse eines möglichst umfassenden Schutzes für den Gläubiger und um eine optimale Verwertung der Insolvenzmasse zu realisieren, sind alle in das Verfahren involvierten Personen und Stellen nach Absatz 5 Satz 3 des Entwurfs zur Zusammenarbeit verpflichtet. Dies trifft sowohl die Aufsichtsbehörden und die Insolvenzverwalter als auch die Insolvenzgerichte, die nach Artikel 19 Abs. 3 der Richtlinie sich um abgestimmtes Vorgehen bemühen sollen.

§ 46f regelt die Unterrichtung der von dem Insolvenzverfahren betroffenen Gläubiger. Nach Artikel 14 der Richtlinie sind die bekannten Gläubiger individuell über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie über die wesentlichen Umstände, die für dieses Verfahren maßgebend sind, zu unterrichten. Hierdurch werden die Bekanntmachungspflichten

gemäß § 30 InsO sektorspezifisch erweitert. Artikel 14 der Richtlinie gibt bei der Frage, wer die Gläubiger zu unterrichten hat, die Wahl zwischen der Behörde, dem Gericht oder dem Liquidator. Im Interesse der Rechtssicherheit sieht die Vorschrift hierfür in Anlehnung an die InsO das Insolvenzgericht vor, was jedoch der Zustellung durch den Insolvenzverwalter nicht entgegensteht. Das Recht aus § 8 Abs. 3 InsO bleibt dem Insolvenzgericht hier unbenommen.

Die Umstände, über die die Gläubiger zu unterrichten sind, werden in Absatz 1 im Einzelnen benannt. Nach Artikel 17 der Richtlinie ist hierfür ein Formblatt zu verwenden, das in sämtlichen Amtssprachen der Europäischen Union zur Anmeldung der Forderungen auffordert. Absatz 1 entspricht insofern im Wesentlichen Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000. Allerdings unterscheidet die Richtlinie abweichend von der Verordnung zwischen der Anmeldung einer Forderung und der Erläuterung. Da nach § 174 Abs. 2 InsO bei der Anmeldung auch der Grund der Forderung anzugeben ist, sollte bei der Insolvenz eines Kreditinstituts stets ein Formblatt verwendet werden, das auf die „Anmeldung und Erläuterung" der Forderung abstellt.

Nach Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 2001/24/EG können die Gläubiger aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ihre Forderungen in ihrer Heimatsprache anmelden. Da nach deutschem Insolvenzrecht bei der Anmeldung auch der Grund der Forderung anzugeben ist, sollte die Anmeldung mit der Überschrift „Anmeldung und Erläuterung einer Forderung" in deutscher Sprache überschrieben sein. Im Gegensatz zu der Richtlinie 2001/17/EG kann nach Artikel 17 Abs. 2 Satz 3 der Richtlinie 2001/24/EG von dem Gläubiger eine Übersetzung der Anmeldung verlangt werden. Dem wird durch Absatz 2 Satz 3 Rechnung getragen. Mit der vereinfachten Geltendmachung der Forderungen wird der e der Gleichbehandlung ausländischer Gläubiger mit inländischen und über das Anmelderecht ausländischer öffentlich- rechtlicher Gläubiger Rechnung getragen. Eine besondere Regelung der Gleichbehandlung ist entbehrlich, da das deutsche Insolvenzrecht keine Sondervorschriften für ausländische Gläubiger kennt.

Nach Artikel 18 der Richtlinie hat der Insolvenzverwalter die Gläubiger über den Stand des Insolvenzverfahrens zu informieren. Das deutsche Insolvenzrecht verpflichtet jedoch den Insolvenzverwalter grundsätzlich nicht, Routineanfragen der Gläubiger nach dem Stand des Verfahrens zu beantworten. Der Verwalter erfüllt vielmehr seine Auskunftspflicht gegenüber den Gläubigern durch Berichterstattung in der Gläubigerversammlung. Sofern keine anderslautenden Beschlüsse der Gläubigerversammlung vorliegen, ist der Verwalter zu einer weiteren Berichterstattung nicht verpflichtet. Ganz anders ist jedoch das Verhältnis gegenüber den Mitgliedern des Gläubigerausschusses. Diese müssen sich über den Gang der Geschäfte unterrichten sowie die Bücher und Geschäftspapiere einsehen und haben den Geldverkehr und -bestand prüfen zu lassen (vgl. § 69 InsO). Dieser Pflicht jedes einzelnen Mitglieds des Gläubigerausschusses korreliert das Recht, vom Verwalter Auskunft, Bericht und Rechnungslegung zu verlangen. Insofern dürfte das deutsche Recht bereits den Anforderungen von Artikel 18 der Richtlinie im Grundsatz genügen. Gleichwohl wird zur Klarstellung die Verpflichtung aus der Richtlinie in Absatz 3 normiert.

Artikel 3 (Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes – § 15 FinDAG)

§ 15 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG), der die gesonderte Erstattung von Kosten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht regelt, sah bisher nur Kostenerstattungen für Prüfungen u. ä. im Bereich der Banken- und Wertpapieraufsicht vor. Nunmehr werden in Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 auch Prüfungen nach § 83 VAG genannt.

Artikel 4 (Änderung der Kapitalausstattungs-Verordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Mit der ergänzenden Nennung der Kreditversicherung in Absatz 1 Satz 2 wird der durch Artikel 1 Nr. 3 der Richtlinie 2002/13/EG in die Richtlinie 73/239/EWG eingefügte Artikel 16a in seinem Absatz 1 Satz 2 umgesetzt. Die Änderungen in Absatz 2 dienen der Umsetzung von Artikel 16a Abs. 3 Satz 1 und Satz 6 sowie Absatz 4 Satz 8. Die ergänzenden Vorschriften in Bezug auf die Luftfahrt-, See-, Binnensee- und Flussschifffahrtshaftpflicht sowie Allgemeine Haftpflichtversicherung, die mit den Einfügungen von Absatz 2a und Satz 3 in Absatz 3 aufgenommen werden, beruhen auf Artikel 16a Abs. 3 Satz 2 und 8 bzw. auf Absatz 4 Satz 1 und 9. Mit der Anhebung der ersten Stufe bei der Berechnung des Schadenindexes von 25,62 Mio. Deutsche Mark auf 35 Mio. Euro wird Absatz 4 Satz 7 von Artikel 16a umgesetzt; die Änderungen der Verweisungen im vorletzten Satz von Absatz 3 und in Absatz 4 sind eine Folge der in § 1 Abs. 2 vorgenommenen Ergänzungen. Die Einführung der zusätzlichen Absätze 5 und 6 ist aufgrund von Artikel 16a Abs. 4 Satz 10 sowie Absatz 5 erforderlich. Mit § 1 Abs. 6 werden die Fälle geregelt, in denen Versicherungsunternehmen weniger bzw. keine neuen Versicherungsverträge mehr schließen. Der übrige Inhalt des neuen in die Richtlinie 73/239/EWG eingefügten Artikel 16a bedarf keiner Umsetzung, weil er bereits geltendes Recht darstellt bzw. in Bezug auf Absatz 4 Satz 6 die Ergänzung zu einer Regelung enthält, auf deren Umsetzung bereits nach bisherigem Recht – in Verschärfung der Anforderungen der Richtlinie 73/239/EWG – verzichtet wurde.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Von den auf Antrag mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde den Eigenmitteln zurechenbaren Vermögenswerten können allein die stillen Nettoreserven auf den Garantiefonds angerechnet werden. Damit wird dem Umkehrschluss Rechnung getragen, der aus Artikel 17 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung gemäß Artikel 1 Nr. 4 der Richtlinie 2002/13/EG zu ziehen ist. Die Anhebung des Betrages des Mindestgarantiefonds und die Erhöhung des Mindestgarantiefonds für Schadenversicherungszweige mit einem besonders schwankungsanfälligen Risikoprofil erfolgt in Umsetzung von Artikel 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung gemäß Artikel 1 Nr. 4 der Richtlinie 2002/13/EG. Die Reduzierung des Mindestgarantiefonds bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit um ein Viertel schöpft die den Mitgliedstaaten durch Artikel 17 Abs. 2 Satz 3 eingeräumte Möglichkeit für einen Teil der genannten Unternehmen aus. Für diejenigen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die wegen ihrer geringen Beitragshöhe nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 73/239/EWG in der Fassung der Richtlinie 2002/

13/EG fallen, werden geringere Anforderungen an den Mindestgarantiefonds gestellt, wobei sich der Mindestbetrag des Garantiefonds entsprechend der Regelung in der Richtlinie um 50 vom Hundert erhöht, wenn Haftpflicht-, Kredit- oder Kautionsrisiken gedeckt werden. Damit wird berücksichtigt, dass es diese kleinen Unternehmen, die bisher auf die Anrechnung von möglichen Nachschüssen angewiesen waren, überfordern würde, gleichzeitig das Entfallen der Anrechenbarkeit von Nachschüssen und die Anhebung des Mindestbetrags des Garantiefonds zu verkraften.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Die Änderung bei der Verweisung trägt einer zwischenzeitlich in § 156 a Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vorgenommenen Änderung Rechnung. Der neue maßgebliche Betrag beruht auf einer leichten Glättung des bisherigen Betrages auf die nächsten vollen 100 000 Euro. Von einer Aufrundung auf 2 Mio. Euro wurde abgesehen, weil keine echte Anhebung des bisherigen Betrages beabsichtigt war und 100 000 Euro für kleinere Versicherungsvereine bereits eine nicht unerhebliche Summe darstellen.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Sämtliche Änderungen betreffen die Umsetzung von Artikel 28 der Richtlinie über Lebensversicherungen: Die Ergänzung in Absatz 2 setzt Artikel 28 Abs. 7 Buchstabe c um. Die Ergänzung im letzten Satz beruht auf Artikel 28 Abs. 7 vor Buchstabe a. Die Ergänzung bei der Verweisung in Absatz 3 dient der Klarstellung; die Streichung des letzten Halbsatzes im gleichen Absatz ist durch Artikel 28 Abs. 3 bedingt. Mit der Ergänzung in Absatz 4 wird Artikel 28 Abs. 5 Rechnung getragen. Die neue Fassung von Absatz 6 Satz 1 betrifft lediglich die Formulierung; inhaltlich tritt keine Änderung ein. Mit der Streichung und Ergänzung in Absatz 6 Satz 2 wird die bisherige Regelung im Sinne von Artikel 28 Abs. 7 Buchstabe b geändert. Der neue Absatz 6 Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 28 Abs. 7 vor dem Buchstaben a in Verbindung mit Buchstabe c.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Mit der generellen Anhebung des Betrages des Mindestgarantiefonds und der Reduzierung des Mindestgarantiefonds für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit wird Artikel 29 Abs. 2 Satz 1 der Richtlinie über Lebensversicherungen umgesetzt und von der in Artikel 20 Abs. 2 Satz 2 den Mitgliedstaaten eröffneten Möglichkeit teilweise Gebrauch gemacht.

Zu Nummer 6 (§ 6)

Die nach Artikel 27 Abs. 4 Buchstabe a der über Lebensversicherungen nunmehr nur noch zeitlich und umfänglich begrenzt mögliche sowie an zusätzliche Voraussetzungen gebundene Zurechenbarkeit von künftigen Gewinnen zu den Eigenmitteln wird für das deutsche Recht nicht umgesetzt, sondern entfällt mit Ablauf der nach Artikel 71 der Richtlinie über Lebensversicherungen bestimmten Übergangsfrist. Deshalb wird Absatz 1 des § 6 gestrichen. Als Folge des Wegfalls dieser Regelung ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Absätze und der frühere Absatz 3 wird geändert soweit er Regelungen enthält, die sich auf die Möglichkeit beziehen, künftige Gewinne zuzurechnen. Auf den Garantiefonds können in Abkehr von der bisher geltenden Regelung stille Nettoreserven angerechnet werden; die übrigen Vermögenswerte, die auf Antrag mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde den Eigenmitteln zugerechnet werden können, finden dagegen für den Garantiefonds keine Berücksichtigung. Damit wird Artikel 29 Abs. 1 Satz 2 der Richtlinie über Lebensversicherungen umgesetzt.

Zu Nummer 7 (§ 7)

Mit der Anhebung des Betrages der jährlichen Beiträge, der den Schwellenwert nach § 156a Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes darstellt, wird der Schwellenwert entsprechend Artikel 3 Nr. 6 der Richtlinie über Lebensversicherungen für die Anwendbarkeit der Richtlinie auf Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit geändert. Damit bleibt es dabei, dass – anderes als im Bereich der Schadenversicherung – der Anwendungsbereich der in § 156a Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes genannten Vorschriften nicht weiter gezogen wird als der Anwendungsbereich der Richtlinie über Lebensversicherungen. Die Änderung ist in Ermangelung von Lebensversicherungsunternehmen mit einer Größe unterhalb des neuen Schwellenwertes zurzeit ohne praktische Auswirkungen.

Zu Nummer 8 (§ 8)

Die in Absatz 1 eingefügte Verweisung macht die Regelungen für die Ermittlung der Solvabilitätsspanne bei fondsgebundenen Versicherungen, die für Lebensversicherungsunternehmen gilt, für Pensionskassen entsprechend anwendbar. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass infolge der Zulassung des Betriebes von fondsgebundenen Lebensversicherungen durch Pensionskassen diese nunmehr ebenfalls derartige Produkte anbieten können. In Absatz drei wird mit der Umstellung des bisherigen ECU-Betrages auf Euro die bisher geltende Größenordnung an jährlichen Beitragseinnahmen beibehalten, bis zu der für Pensions- und Sterbekassen reduzierte Solvabilitätsspannen gelten.

Zu Nummer 9 (§ 8a)

Pensions- und Sterbekassen fallen zwar nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie über Lebensversicherungen, für sie waren aber bisher Vorschriften anzuwenden, die den in Umsetzung der Richtlinie 79/267/EWG erlassenen Vorschriften für die Lebensversicherung weitgehend entsprachen. Lediglich für Unternehmen mit einem Beitragsvolumen, welches 500 000 ECU nicht überschritt, galten reduzierte Solvabilitätsspannen; außerdem galt für Sterbekassen grundsätzlich kein Mindestgarantiefonds. Die erhöhten Solvabilitätsanforderungen für Lebensversicherungen, die durch die Richtlinie 2002/12/EG in die Richtlinie 79/267/EWG eingeführt wurden, rechtfertigen es, für Pensions- und Sterbekassen die Anforderungen ebenfalls heraufzusetzen. Für Pensions- und Sterbekassen muss der Garantiefonds grundsätzlich mindestens 3 Mio. Euro betragen. In Absatz 2 wird die Reduzierung des Mindestgarantiefonds bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit um ein Viertel, die vorzusehen den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 29 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie über Lebensversicherungen fakultativ eröffnet ist, entsprechend auch Pensions- und Sterbekassen gewährt. Nach Absatz 3 tritt für Pensions- und Sterbekassen in der Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegensei-

tigkeit mit einem Beitragsvolumen von nicht mehr als 5 Mio. Euro durch das Entfallen des Mindestgarantiefonds eine Reduzierung der bisherigen Anforderungen ein. Damit wird darauf verzichtet, in dem Bereich, in dem die in der Richtlinie über Lebensversicherungen vorgesehenen Regelungen keine entsprechende Anwendung finden sollen, nationale Regelungen für ein stufenweises Ansteigen des Mindestbetrages des Garantiefonds aufzustellen. Nach Absatz 4 bleibt es bei der schon bisher geltenden Regelung, wonach das Beitragsvolumen, ab dem ein Garantiefonds erforderlich ist, in drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten sein muss.

Zu Nummer 10 (§ 8b)

Für Pensions- und Sterbekassen entfällt entsprechend der nunmehr für Lebensversicherungsunternehmen geltenden Regelung (vgl. Nr. 6) die Möglichkeit, künftige Überschüsse den Eigenmitteln zuzurechnen.

Zu Nummer 11 (§ 10)

Die Vorschrift ist gegenstandslos geworden.

Artikel 5 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Wegen des Sachzusammenhangs mit den Änderungen des § 53c VAG wurde die Kapitalausstattungs-Verordnung mit diesem Gesetz geändert. Sie soll jedoch zukünftig wieder, wie in § 53c VAG vorgesehen, vom Bundesministerium der Finanzen geändert werden können.

Artikel 6 (Übergangsbestimmungen)

Mit der in § 1 eingeräumten Übergangsfrist wird von der durch Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie 2002/13/EG und Artikel 71 Abs. 1 der Richtlinie über Lebensversicherungen eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Frist von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinien zu gewähren, um den geänderten neuen Anforderungen nachzukommen. Die Übergangsfrist gilt richtlinienkonform lediglich für Unternehmen, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinien 2002/12/EG und 2002/13/EG Versicherungsgeschäfte betrieben haben. Die zulässige Übergangsfrist wird geringfügig verkürzt, um die neue Rechtslage am Monatsanfang beginnen zu lassen.

Mit der in § 2 vorgesehenen Ermächtigung der Aufsichtsbehörde, eine Verlängerung der Übergangsfrist um längstens zwei Jahre zu genehmigen, wird von der in Artikel 71 Abs. 2 der Richtlinie über Lebensversicherungen und Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 2002/13/EG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, für von der Übergangsfrist betroffenen Unternehmen auf Antrag eine zusätzliche Frist zu gewähren.

Durch den neuen § 54 Abs. 5 VAG (Artikel 1 Nr. 16 d) wird die so genannte freie RfB nunmehr als Teil des gebundenen Vermögens angesehen, mit der Folge, dass auch dieser Teil der Rückstellungen zukünftig mit qualifizierten Kapitalanlagen zu bedecken ist. Da dies etliche Versicherungsunternehmen zu einer Änderung ihrer Kapitalanlagestruktur zwingt, wird ihnen durch § 3 eine Übergangsfrist gewährt, um den neuen Anforderungen nachzukommen.

Artikel 7 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll im Wesentlichen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Die der Umsetzung der Richtlinien 2002/12/EG und 2002/13/EG dienenden Vorschriften sollen jedoch erst zum 1. Januar 2004 in Kraft treten (siehe jeweils Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinien).

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 340, Telefax (02 21) 97 66 344
ISSN 0722-8333